

# **Bakalářská práce**

**2014**

**Michaela Kovářová**

**Západočeská univerzita v Plzni**

**Fakulta filozofická**

**Bakalářská práce**

**Personengesellschaften in tschechischen und deutschen  
Gesetzestexten (sprachliche und inhaltliche Analyse  
grundlegender Gesetze zum Thema)**

**Michaela Kovářová**

Plzeň 2014

**Západočeská univerzita v Plzni**

**Fakulta filozofická**

**Katedra germanistiky a slavistiky**

**Studijní program Filologie**

**Studijní obor Cizí jazyky pro komerční praxi**

**Kombinace angličtina – němčina**

**Bakalářská práce**

**Personengesellschaften in tschechischen und deutschen  
Gesetzestexten (sprachliche und inhaltliche Analyse  
grundlegender Gesetze zum Thema)**

**Michaela Kovářová**

*Vedoucí práce:*

Mgr. Marina Wagnerová, Ph.D.

Katedra germanistiky a slavistiky

Fakulta filozofická Západočeské univerzity v Plzni

Plzeň 2014

Prohlašuji, že jsem práci zpracoval(a) samostatně a použil(a) jen uvedených pramenů a literatury.

*Plzeň, duben 2014*

.....

Ich bedanke mich bei Mgr. Marina Wagnerová, Ph.D. für ihre wertvollen Ratschläge und Bemerkungen, die sie mir als Betreuerin meiner Abschlussarbeit geleistet hat.

# Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Handelsgesellschaften .....	3
2.1 Definition einer Handelsgesellschaft .....	3
2.2 Typische Merkmale der Handelsgesellschaften.....	4
2.3 Gliederung der Handelsgesellschaften.....	6
3. Personengesellschaften .....	8
3.1 Offene Handelsgesellschaft im tschechischen und deutschen Handelsrecht.....	9
3.2 Kommanditgesellschaft im tschechischen und deutschen Handelsrecht.....	11
3.3 Inhaltlicher Unterschied zwischen den tschechischen und deutschen Personengesellschaften .....	13
4. Juristische Fachsprache .....	15
4.1 Fachwortschatz.....	15
4.2 Syntax in der Rechtssprache .....	17
4.3 Morphologie in der Rechtssprache .....	18
5. Sprachliche Analyse ausgewählter Gesetze zum Thema .....	20
5.1 Textsorte.....	20
5.2 Lexikalische Ebene .....	23
5.2.1 Analyse des deutschen Textes .....	23
5.2.1.1 Analyse der Termini im Text.....	23
5.2.1.2 Analyse der Wortbildung .....	24
5.2.2 Analyse des tschechischen Textes .....	28
5.2.2.1 Analyse der Termini im Text.....	28
5.2.2.2 Analyse der Wortbildung .....	29
5.3 Syntaktische Ebene .....	34
5.3.1 Analyse des deutschen Textes .....	34

5.3.2	Analyse des tschechischen Textes .....	36
5.4	Nominalstil.....	40
5.4.1	Analyse des deutschen Textes .....	40
5.4.1.1	Wortarten, Wortbildung .....	40
5.4.1.2	Syntax.....	41
5.4.1.3	Morphologie.....	42
5.4.2	Analyse des tschechischen Textes .....	42
5.4.2.1	Wortarten, Wortbildung .....	43
5.4.2.2	Syntax.....	44
5.4.2.3	Morphologie.....	45
5.5	Morphologische Ebene .....	47
5.5.1	Analyse des deutschen Textes .....	47
5.5.1.1	Modalverben .....	47
5.5.1.2	Passiv .....	49
5.5.2	Analyse des tschechischen Textes .....	50
5.5.2.1	Modalverben .....	50
5.5.2.2	Passiv .....	51
6.	Zusammenfassung .....	53
7.	Resümee.....	55
8.	Resumé .....	56
9.	Literaturverzeichnis .....	57

# 1. Einleitung

In dieser Bachelorarbeit beschäftigt sich die Autorin mit der sprachlichen und inhaltlichen Analyse der deutschen und tschechischen Gesetzestexte aus dem Bereich der Personengesellschaften. Die Texte stammen aus dem tschechischen und dem deutschen Handelsgesetzbuch und die Autorin hat für ihre Analyse die folgenden Teile der Gesetzbücher ausgewählt: Aus dem tschechischen Handelsgesetzbuch *Veřejná obchodní společnost* und *Komanditní společnost* und aus dem deutschen *die offene Handelsgesellschaft* und *die Kommanditgesellschaft*. Die ganze Arbeit wird in den theoretischen und praktischen Teil gegliedert.

Das Ziel dieser Bachelorarbeit ist eine vergleichende inhaltliche und vor allem linguistische Analyse der Gesetzestexte zur Problematik der Personengesellschaften auszuarbeiten, die Grundunterschiede zwischen den deutschen und den tschechischen Personengesellschaften zu erfassen, und aufgrund der sprachlichen Analyse die grundlegenden sprachlichen Eigenschaften der ausgewählten Texte vorzustellen.

Der theoretische Teil wird in drei Hauptkapitel gegliedert. Das Thema des ersten Kapitels sind die Handelsgesellschaften. In den einzelnen Unterkapiteln wird der Begriff erklärt und die Merkmale der Handelsgesellschaften beschrieben, d.h. die Firma, der Sitz, der Gegenstand des Unternehmens und die statutari-schen Organe. In dem letzten Unterkapitel wird die Gliederung der Handelsgesellschaften beschrieben und es werden die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den Kapital- und Personengesellschaften genannt.

Das zweite Kapitel ist den Personengesellschaften gewidmet. Hier werden die Grundinformationen zum Thema Kommanditgesellschaft und offene Handelsgesellschaft erwähnt. Das letzte Unterkapitel in diesem Teil bezieht sich auf die inhaltlichen Unterschiede in beiden Gesetzbüchern.

Das dritte Kapitel betrifft die allgemeinen Charakteristika der Fachsprache und in weiteren Unterkapiteln werden die charakteristischen Züge der Fachsprache, bzw. Rechtssprache nach verschiedenen Ebenen gegliedert.



Im praktischen Teil befasst sich die Autorin mit der Analyse aus fünf Gesichtspunkten: Um was für eine Textsorte es sich handelt; weiter aus der Sicht der lexikalischen Ebene; aus der Sicht der Syntax; aus der Sicht der Merkmale des Nominal- und Verbalstils in den Texten und aus der Sicht der Morphologie. Jede Ebene wird in zwei Hauptkapitel gegliedert – die Analyse der tschechischen und die Analyse der deutschen Texte.

Nach dieser Analyse wird die Autorin die Texte kommentieren und erläutern, welche sprachlichen Merkmale in den Texten erscheinen, welche nicht, einschließlich charakteristischer Beispiele. Die Informationen aus beiden Gesetzestexten werden nicht nur aus der Sicht des Zwecks, sondern auch der Häufigkeit verglichen und die Autorin wird den Grund der Verwendung erklären.

Die Autorin erwartet, dass die Analyse zeigt, inwiefern die Texte der allgemeinen Charakteristik der Rechtssprache entsprechen und inwiefern die Charakteristik der beiden Texte übereinstimmt. Andere Erwartungen sind, dass in den beiden Texten ähnliche Merkmale benutzt werden, weil es um dieselbe Textsorte geht. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der deutschen Sprache und ihres Aufbaus setzt die Autorin voraus, dass der deutsche Text präziser und übersichtlicher sein wird.

## 2. Handelsgesellschaften

In diesem Kapitel will die Autorin die Grundinformationen zum Thema Handelsgesellschaften zur Aufführung bringen. Die Autorin wird sich mit der Erklärung des Hauptterminus *die Handelsgesellschaften* beschäftigen, sie wird die Merkmale jeder Handelsgesellschaft umfassen und ihre mögliche Gliederung beschreiben. In diesem Kapitel sowie in der ganzen Arbeit werden 2 Abkürzungen benutzt. Die Abkürzung **ObchZ** vertritt das tschechische Handelsgesetzbuch, für das deutsche wird die Abkürzung **HGB** benutzt. Der Terminus **die Gesellschaft**, der im Text erscheint, ist dann eine Kurzform des Wortes Handelsgesellschaft.

### 2.1 Definition einer Handelsgesellschaft

Wenn sich Eliáš in seinem Buch<sup>1</sup> bemüht, den Terminus Handelsgesellschaften zu definieren, stößt er auf einige Probleme.<sup>2</sup> Unter anderem geht es um die Bedeutung des Wortes Gesellschaft, so wie es allgemein verstanden wird. Als Erklärung dieser Grundbedeutung wird von uns die Definition aus dem elektronischen Duden-Wörterbuch verwendet. Dieses definiert die Gesellschaft als „*Gesamtheit der Menschen, die zusammen unter bestimmten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen leben.*“<sup>3</sup> Aber in Bezug auf die Handelsgesellschaften besteht nach Eliáš das Problem darin, dass auch solche Gesellschaften existieren, die nur durch eine Person gegründet werden können, oder solche Gesellschaften, die nur ein Mitglied haben können. Dann kann das Wort *Gesellschaft* als inkorrekt benutzt erscheinen. Als ein anderes Problem nennt Eliáš die Tatsache, dass nicht jede Gesellschaft nur zum Zweck der unternehmerischen Tätigkeit und der Gewinnerzielung gegründet werden muss.<sup>4</sup> Zum Schluss ist die Frage entstanden, ob es überhaupt möglich ist, die Handelsgesell-

---

<sup>1</sup>ELIÁŠ, K. *Obchodní společnosti: Základní otázky*. 1. vyd. Praha: C.H. Beck, 1994. 340 s. ISBN 80-7049090-X.

<sup>2</sup>Ebd., S. 14.

<sup>3</sup><http://www.duden.de/rechtschreibung/Gesellschaft> [Stand: 29. 3. 2014]

<sup>4</sup>ELIÁŠ, K. *Obchodní společnosti: Základní otázky*. 1. vyd. Praha: C.H. Beck, 1994. 340 s. ISBN 80-7049-090-X. (S. 14,15,16)

schaften zu definieren. Nach Eliáš gibt es keine Möglichkeit, eine einheitliche theoretische Definition des Terminus Handelsgesellschaften zu schaffen.<sup>5</sup> Die gleiche Behauptung, dass die allgemeine Definition des Terminus Handelsgesellschaften nicht existiert, führt auf seinen Webseiten der Verlag Sagit an.<sup>6</sup>

Für diese Arbeit ist die grundlegende Definition der Handelsgesellschaften aus dem tschechischen Handelsgesetzbuch ausreichend. Das ObchZ stellt die Handelsgesellschaft wie folgt dar: „*Obchodní společnosti je právnickou osobu založenou za účelem podnikání, nestanoví-li právo Evropských společenství či zákon jinak. Společnostmi jsou veřejná obchodní společnost, komanditní společnost, společnost s ručením omezeným, akciová společnost, evropská společnost a evropské hospodářské zájmové sdružení.*“<sup>7</sup> Das HGB bietet keine allgemeine Definition.

## 2.2 Typische Merkmale der Handelsgesellschaften

Zu den vier wichtigsten Merkmalen sowohl der deutschen, als auch der tschechischen Handelsgesellschaft gehören der Name (Firma), Sitz, Gegenstand des Unternehmens und statutarische Organe.<sup>8</sup> Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die Bezeichnung **Firma** nur der Handelsname der Gesellschaft ist. Also es handelt sich nicht um den Betrieb selbst, wie das Wort oft falsch verwendet wird.<sup>9</sup> Der Handelsname der Gesellschaft besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil der Firma kann den Personennamen, den Gegenstand des Unternehmens oder in Tschechien ein Wort oder eine Wortverbindung ohne eine direkte Beziehung zum Unternehmen, d.h. etwas Fiktives beinhalten. Dies unterscheidet sich in dem deutschen GmbH-Gesetz, der die dritte von den Varianten - einen beliebigen

---

<sup>5</sup>ELIÁŠ, K. *Obchodní společnosti: Základní otázky*. 1. vyd. Praha: C.H. Beck, 1994. 340 s. ISBN 80-7049-090-X. (S. 40.)

<sup>6</sup>[http://www.sagit.cz/pages/lexikonheslatxt.asp?cd=152&typ=r&levelid=ob\\_140.htm](http://www.sagit.cz/pages/lexikonheslatxt.asp?cd=152&typ=r&levelid=ob_140.htm) [Stand: 7.3.2014]

<sup>7</sup>Obchodní zákoník podle stavu k 1.1.2013. Edice Úplné znění, číslo 925. Ostrava- Hrabůvka: Sagit, 2013 352 s. ISBN 978-80-7208-949-9. (S. 22 §56)

„juristische Person, die zu Unternehmenszwecken gegründet ist, wenn das Recht der Europäischen Gemeinschaft oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Gesellschaften sind offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, europäische Gesellschaft und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung.“ Übersetzt von M.K.

<sup>8</sup>ELIÁŠ, K. *Obchodní společnosti: Základní otázky*. 1. vyd. Praha: C.H. Beck, 1994. 340 s. ISBN 80-7049-090-X. (S. 55)

<sup>9</sup>Ebd., S. 59.

Namen der Gesellschaft - überhaupt nicht zulässt. Der zweite Teil des Handelsnamens sind die Beifügungen, die die Rechtsform der Gesellschaft bestimmen.<sup>10</sup>

Eine andere Angabe, ohne die die Handelsgesellschaft nicht existieren kann, ist der **Sitz**. Damit ist ein bestimmter Ort für den Sitz des Unternehmens gemeint, es muss sich um einen physischen Ort, der wirklich ein Sitz sein kann, handeln (gemeint ist das Gebäude). Es muss die volle Adresse enthalten, d.h. den Straßennamen, die Hausnummer, die Gemeinde oder einen Teil davon und die Postleitzahl. Als Sitz wird der Ort mit dem Hauptbetrieb oder der Ort, an dem die Verwaltung tätig ist, verstanden. Jede Handelsgesellschaft darf nur einen Sitz haben.<sup>11</sup>

Die tschechische und die deutsche Handelsgesellschaft wird zu einem bestimmten Zweck gegründet. Dieser Grund der Existenz ist am meisten Gewinnerzielung. Diese Tatsache muss in dem Gesellschaftsvertrag (siehe Kapitel 3.1, 3.2) nicht angeführt sein, weil in den meisten Fällen die Handelsgesellschaften gerade aus diesen Gründen gegründet werden. Ist der Zweck der Gründung der Gesellschaft uneigennützig, sollte er in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Gründungsurkunde genannt sein. Der konkretisierte **Gegenstand des Unternehmens** wird darauf überprüft, ob diese Tätigkeit erlaubt ist und weil es sich um einen wichtigen Punkt handelt, muss diese Tatsache auch in dem Gesellschaftsvertrag verankert sein. Es ist auch zulässig während der Existenz der Gesellschaft den Gegenstand des Unternehmens zu ändern.<sup>12</sup>

Der Verlag Sagit stellt die **statutarischen Organe** wie folgt vor: „*Termínem statutární orgán jsou značeny osoby, které jsou oprávněny činit právní úkony právnických osob ve všech věcech. Jejich jednání se považuje přímo za jednání těchto právnických osob.*“<sup>13</sup> Die statutarischen Organe können

---

<sup>10</sup>ELIÁŠ, K. *Obchodní společnosti: Základní otázky*. 1. vyd. Praha: C.H. Beck, 1994. 340 s. ISBN 80-7049-090-X. (S. 60,61)

<sup>11</sup>Ebd., S. 77, 79, 80.

<sup>12</sup>Ebd., S. 85, 86.

<sup>13</sup>[http://www.sagit.cz/pages/lexikonheslatxt.asp?cd=152&typ=r&levelid=ob\\_344.htm](http://www.sagit.cz/pages/lexikonheslatxt.asp?cd=152&typ=r&levelid=ob_344.htm) [Stand: 9. 3. 2014]

„Mit dem Terminus statutarische Organe werden die Personen bezeichnet, die berechtigt sind, Rechtsgeschäfte der juristischen Personen in allen Angelegenheiten auszuüben, und deren Verhalten direkt für das Verhalten dieser juristischen Personen gehalten wird“ Übersetzt von M.K.

kollektiv oder individuell sein. In jeder Gesellschaft existieren andere statutarische Organe. Bei der offenen Handelsgesellschaft ist das statutarische Organ jeder Gesellschafter selbstständig, bei der Kommanditgesellschaft die Komplementäre als Ganzes. Das statutarische Organ der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ein Geschäftsführer, im Fall mehrerer Geschäftsführer ist das statutarische Organ kollektiv. Bei der Aktiengesellschaft ist dann ein kollektives statutarisches Organ der Vorstand.<sup>14</sup>

### 2.3 Gliederung der Handelsgesellschaften

Die Handelsgesellschaften werden in Gruppen gegliedert: *Kapitalgesellschaften* und *Personengesellschaften*. Das Hauptmerkmal der **Kapitalgesellschaft** ist, dass die Gesellschafter nur für ihre Verbindlichkeiten beschränkt haften, d.h. nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Die Kapitalgesellschaften haben die Pflicht bei der Gründung der Gesellschaft vorgeschriebene Organe zu gründen und ein Grundkapital in die Gesellschaft einzulegen. Alle Gesellschafter beteiligen sich mit ihrer Einlage an dem Grundkapital. Wenn der Gesellschafter, der in einer Personengesellschaften unbeschränkt haftet, seine Teilnahme zum Ende bringt, wird die Gesellschaft aufgehoben, während beim Beenden der Tätigkeit eines Gesellschafters in einer Kapitalgesellschaft die Existenz und Dauer der Kapitalgesellschaft davon nicht beeinflusst wird. Zu den Kapitalgesellschaften werden die *Aktiengesellschaft* und die *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* gezählt. Im Vergleich zu Kapitalgesellschaften haftet in den Personengesellschaften mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt. Zu den wichtigsten Vertretern der Personengesellschaften gehören die *Kommanditgesellschaft* und die *offene Handelsgesellschaft*.<sup>15</sup>

Die Personengesellschaften könnten ein Unterkapitel der Gliederung der Handelsgesellschaften sein, aber weil diese Arbeit sich mit den Personengesell-

---

<sup>14</sup>ELIÁŠ, K. *Obchodní společnosti: Základní otázky*. 1. vyd. Praha: C.H. Beck, 1994. 340 s. ISBN 80-7049-090-X. (S. 91,92)

<sup>15</sup>[http://www.uni-regensburg.de/Einrichtungen/ZSK/Tschechische\\_Rechtssprache/ObchodniPravo/Chapter2/Block2/content.html](http://www.uni-regensburg.de/Einrichtungen/ZSK/Tschechische_Rechtssprache/ObchodniPravo/Chapter2/Block2/content.html) [Stand: 15.3.2014]

schaften näher beschäftigt, wird ihnen ein nächstes Hauptkapitel gewidmet, wo auch ihre Gliederung und grundsätzliche Informationen aufgeführt werden.

### 3. Personengesellschaften

In diesem Kapitel werden im Allgemeinen die Personengesellschaften beschrieben. Weiter wird dieser Teil konkret der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft gewidmet. Bei den beiden Gesellschaften werden die zusammenhängenden Haupttermini wie der Gesellschaftsvertrag, die Rechte und Pflichten jedes Gesellschafters, die Geschäftsführung und die Haftung, bei der Kommanditgesellschaft auch die Typen der Gesellschafter – der Kommanditist und der Komplementär – beschrieben. Anschließend werden die inhaltlichen Unterschiede zwischen dem deutschen und dem tschechischen Handelsgesetzbuch angeführt.

Auf den Webseiten des Bundeszentralamts für Steuern werden die Personengesellschaften definiert wie folgt: „*Eine Personengesellschaft entsteht, wenn sich mindestens zwei natürliche und/oder juristische Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles zusammenschließen und Einlagen erbringen.*“<sup>16</sup> Im Unterschied zu den Kapitalgesellschaften ist für die Personengesellschaften typisch, dass die Gesellschafter einen Betrag zur Verfügung stellen, dessen Höhe im Voraus nicht bestimmt ist.<sup>17</sup> Eine andere Tatsache, die die Personengesellschaften von den Kapitalgesellschaften unterscheidet, ist, dass mindestens ein Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt haften muss, d.h. auch mit seinem Privatvermögen. Da die Personengesellschaften im Vergleich zu Kapitalgesellschaften keine statutarischen Organe haben, müssen sich die Gesellschafter an der Tätigkeit der Gesellschaft aktiv beteiligen, d.h. dass sie die Gesellschaft als Geschäftsführer vertreten. Im Falle, dass mehrere Gesellschafter unbeschränkt haften, haben alle diese Gesellschafter das Recht die Gesellschaft zu führen und zu vertreten.<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup>[http://www.steuerliches-info-center.de/DE/SteuerrechtFuerInvestoren/Unternehmen\\_Ausland/Personengesellschaften/personengesellschaften\\_node.html](http://www.steuerliches-info-center.de/DE/SteuerrechtFuerInvestoren/Unternehmen_Ausland/Personengesellschaften/personengesellschaften_node.html) [Stand: 15. 3. 2014]

<sup>17</sup>ELIÁŠ, K. *Obchodní společnosti: Základní otázky*. 1. vyd. Praha: C.H. Beck, 1994. 340 s. ISBN 80-7049-090-X. (S. 38)

<sup>18</sup><http://www.jura-basic.de/aufzuf.php?file=1&pp=4&art=4&lexi=Recht&input=&find=Personengesellschaft> [Stand: 15. 3. 2014]

### 3.1 Offene Handelsgesellschaft im tschechischen und deutschen Handelsrecht

Nach dem HGB ist die offene Handelsgesellschaft „eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.“<sup>19</sup>

Bei der Gründung jeder offenen Handelsgesellschaft wird der **Gesellschaftsvertrag** verfasst, in welchem die Informationen wie die Firma und der Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens und nähere Bestimmung der Gesellschafter (Firma und Sitz bei der juristischen Person, Name und Wohnort bei der natürlichen Person) angegeben werden müssen.<sup>20</sup> Der Gesellschaftsvertrag ist als ein Rechtsdokument besonders wichtig, weil er die grundsätzlichen Informationen für die Gesellschafter enthält, und zwar ihre Rechte und Pflichten.<sup>21</sup>

Jede offene Handelsgesellschaft muss von mindestens 2 Gesellschaftern gegründet werden.<sup>22</sup> Zu den grundsätzlichen **Rechten** eines Gesellschafters gehört sich an dem Gewinn zu beteiligen. Die Gesellschafter sind auch berechtigt die Führung zu kontrollieren und in alle Dokumente einzusehen<sup>23</sup> und wenn ein Gesellschafter die offene Handelsgesellschaft verlässt, hat er Anspruch auf den Ausgleichsanteil.<sup>24</sup> Die Beteiligung an dem Verlust und an den Schulden der Gesellschaft ist eine von den **Pflichten** der Gesellschafter. Zu den anderen Pflichten gehört die Pflicht nach dem Gesellschaftsvertrag zu handeln oder die Loyalitätspflicht. Es geht um eine solche Art des Verhaltens, die die Erreichung des Ziels

---

<sup>19</sup>Handelsgesetzbuch ohne Seehandelsrecht, mit Publizitätsgesetz, Wechselgesetz und Scheckgesetz. Stand: 28 Januar 2013. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 2013. ISBN: 978-3-423-05002-9. (S. 34 §105)

<sup>20</sup>Obchodní zákoník podle stavu k 1.1 2013. Edice Úplné znění, číslo 925. Ostrava- Hrabůvka: Sagit, 2013 352 s. ISBN 978-80-7208-949-9. (S. 33 §78.)

<sup>21</sup>Ebd., S. 33 §79.

<sup>22</sup>Ebd., S. 33 §76.

<sup>23</sup>DVOŘÁK, Tomáš. *Osobní obchodní společnosti ve světle rekonstrukce českého obchodního práva*. Vyd. 1. Praha: Wolters Kluwer Česká republika, 2012., 533 s. ISBN 978-80-7357-755-1. (S. 95)

<sup>24</sup>Ebd., S. 100.



der Gesellschaft nicht gefährden wird.<sup>25</sup> Zu den Vorteilen der offenen Handelsgesellschaft gehört die Tatsache, dass diese Gesellschaften nach dem Gesetz keine Einlagepflicht haben, aber ungeachtet dessen übernehmen die Gesellschafter eine Einlagepflicht nach dem Gesellschaftsvertrag. Es wird aber nicht vorgeschrieben, dass jeder Gesellschafter einen Betrag einlegen muss, oder wie hoch er sein muss. Dies ist von der Vereinbarung der Gesellschafter abhängig.<sup>26</sup>

Alle Gesellschafter sind auch zur **Geschäftsführung** ermächtigt. Es ist auch möglich, dass die Gesellschafter nur einen oder mehrere Gesellschafter mit der Geschäftsführung beauftragen, aber dann verlieren die anderen Gesellschafter diese Berechtigung. Der Gesellschafter, der mit der Geschäftsführung beauftragt wird, muss den anderen Gesellschaftern auf den Antrag die Informationen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft bieten. Der geschäftsführende Gesellschafter kann entweder durch die Vereinbarung der anderen Gesellschafter widerrufen werden, oder er kann selbst den Auftrag aus wichtigen Gründen kündigen.<sup>27</sup>

Wie bereits gesagt wurde, **haften** die Gesellschafter bei der offenen Handelsgesellschaft unbeschränkt. Es gilt auch für diejenigen, die der Gesellschaft später beitreten. Diese Gesellschafter haften nämlich auch für die Verbindlichkeiten, die schon vor ihrem Beitritt entstanden sind. Verlässt ein Gesellschafter die Gesellschaft während des Verlaufs, haftet er nur für die Verbindlichkeiten, die während seiner Anwesenheit entstanden sind.<sup>28</sup>

Wenn die Gesellschaft den Zweck, zu welchem sie gegründet wurde, erreicht hat, kommt es zur Auflösung der Gesellschaft.<sup>29</sup> Nach § 131 HGB existieren noch andere Auflösungsgründe, z.B. wird die Gesellschaft aufgelöst *„durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist, durch Beschluss der Gesell-*

---

<sup>25</sup>DVOŘÁK, Tomáš. *Osobní obchodní společnosti ve světle rekonstrukce českého obchodního práva*. Vyd. 1. Praha: Wolters Kluwer Česká republika, 2012., 533 s. ISBN 978-80-7357-755-1. (S. 112)

<sup>26</sup>Ebd., S. 116.

<sup>27</sup>Obchodní zákoník podle stavu k 1.1. 2013. Edice Úplné znění, číslo 925. Ostrava- Hrabůvka: Sagit, 2013 352 s. ISBN 978-80-7208-949-9. (S. 33 §81)

<sup>28</sup>Ebd., S. 34 §86, 87.

<sup>29</sup>ELIÁŠ, K. *Obchodní společnosti: Základní otázky*. 1. vyd. Praha: C.H. Beck, 1994. 340 s. ISBN 80-7049-090-X. (S. 38)

*schafter, durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch gerichtliche Entscheidung.*“<sup>30</sup>

### **3.2 Kommanditgesellschaft im tschechischen und deutschen Handelsrecht**

Ein anderer Typ von Personengesellschaften ist die Kommanditgesellschaft. Diese Gesellschaft muss mindesten von 2 Personen gegründet werden. Wir unterscheiden 2 Typen von Gesellschaftern: die Kommanditisten und die Komplementäre, während keine Person als Kommanditist und Komplementär in einem existieren kann.<sup>31</sup> Die Kommanditgesellschaft ist nach dem § 161 HGB eine Gesellschaft, in der einer oder mehrere Gesellschafter nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften (Kommanditisten), während der andere Teil der Gesellschafter unbeschränkt haftet (persönlich haftende Gesellschafter).<sup>32</sup> In dem HGB wird statt des Wortes *Komplementär* das Wort *persönlich haftender Gesellschafter* benutzt.

Der **Gesellschaftsvertrag** ist ähnlich wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Neben den Angaben, wie der Firma und dem Sitz der Gesellschaft oder dem Gegenstand des Unternehmens müssen auch die Höhe der Geldeinlage und die Bestimmung, wer der Kommanditist und wer der Komplementär ist, in den Gesellschaftsvertrag eingetragen werden.<sup>33</sup> Nach dem Gesellschaftsvertrag wird auch der Gewinn in 2 Teile geteilt, ein Teil für die Gesellschaft, der andere Teil für die Komplementäre. Wenn der Anteil am Gewinn in dem Gesellschaftsvertrag nicht angegeben ist, wird der Gewinn in die Hälften geteilt. Der Teil, der der Gesellschaft gehört, wird weiter unter die Kommanditisten verteilt, entweder nach dem Gesellschaftsvertrag, oder nach der Höhe ihrer Einlage.<sup>34</sup> Neben dem

---

<sup>30</sup>Handelsgesetzbuch ohne Seehandelsrecht, mit Publizitätsgesetz, Wechselgesetz und Scheckgesetz. Stand: 28 Januar 2013. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 2013. ISBN: 978-3-423-05002-9. (§131, 40)

<sup>31</sup>DVOŘÁK, Tomáš. *Osobní obchodní společnosti ve světle rekonstrukce českého obchodního práva*. Vyd. 1. Praha: Wolters Kluwer Česká republika, 2012., 533 s. ISBN 978-80-7357-755-1.(321)

<sup>32</sup>Handelsgesetzbuch ohne Seehandelsrecht, mit Publizitätsgesetz, Wechselgesetz und Scheckgesetz. Stand: 28 Januar 2013. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 2013. ISBN: 978-3-423-05002-9. (S. 46 §161)

<sup>33</sup>Obchodní zákoník podle stavu k 1.1. 2013. Edice Úplné znění, číslo 925. Ostrava- Hrabůvka: Sagit, 2013 352 s. ISBN 978-80-7208-949-9. (S. 36 §94)

<sup>34</sup>Ebd., S. 36 §100.

Gewinn regelt sich auch der Anteil am Verlust nach dem Gesellschaftsvertrag. Die Kommanditisten haben die Pflicht sich nur nach dem Gesellschaftsvertrag am Verlust zu beteiligen, die Komplementäre teilen den Verlust untereinander.<sup>35</sup>

Da die Gesellschafter auf verschiedene Weisen haften, sind ihre **Rechte und Pflichten** auch unterschiedlich. **Die Komplementäre** haften mit ihrem Privatvermögen, deshalb sind sie zu mehreren Tätigkeiten berechtigt. Zu der ersten Befugnis gehört die Geschäftsführung der Gesellschaft und zugleich auch die Fähigkeit als das statutarische Organ der Gesellschaft zu dienen.<sup>36</sup> Die persönlich haftenden Gesellschafter haben gleich wie die Kommanditisten den Anspruch auf den Anteil des Liquidationserlöses in der Höhe ihrer Geldeinlage.<sup>37</sup>

Wegen der Tatsache, dass der **Kommanditist** nur „bis zur Höhe seiner Einlage haftet“<sup>38</sup>, hat er weniger Befugnisse als der Komplementär. Der Kommanditist hat keine Berechtigung die Gesellschaft sowohl zu führen als auch zu vertreten.<sup>39</sup> Er ist aber berechtigt an der Kontrolle der Gesellschaft teilzunehmen<sup>40</sup> und gleichzeitig hat er einen Anspruch auf einem Ausgleichsanteil.<sup>41</sup> Andererseits haben die Kommanditisten die Pflicht zur Geldeinlage und in einigen Fällen auch die Zuschlagspflicht, d.h. sie müssen zur Einlösung des Gesellschaftsverlustes mit bis 50% ihrer Geldeinlage beitragen.<sup>42</sup>

Zu der Auflösung der Gesellschaft kommt es unter gleichen Bedingungen wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Ein besonderer Grund für eine freiwillige Auflösung kann die Situation sein, wenn das Teilnehmen von einem Komplementär oder Kommanditisten erloschen ist. Die Kommanditgesellschaft muss nicht nach dem Tod des Kommanditisten aufgelöst werden. Aber in dem Fall,

---

<sup>35</sup>Obchodní zákoník podle stavu k 1.1. 2013. Edice Úplné znění, číslo 925. Ostrava- Hrabůvka: Sagit, 2013 352 s. ISBN 978-80-7208-949-9. (S. 36 §100)

<sup>36</sup>Ebd., S. 36 §97.

<sup>37</sup>Ebd., S. 37 §104.

<sup>38</sup>Handelsgesetzbuch ohne Seehandelsrecht, mit Publizitätsgesetz, Wechselgesetz und Scheckgesetz. Stand: 28 Januar 2013. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 2013. ISBN: 978-3-423-05002-9. (S. 48 §171)

<sup>39</sup>Ebd., S. 47 §164, S. 48 §170.

<sup>40</sup>Ebd., S. 47 §166.

<sup>41</sup>DVOŘÁK, Tomáš. *Osobní obchodní společnosti ve světle rekonstrukce českého obchodního práva*. Vyd. 1. Praha: Wolters Kluwer Česká republika, 2012., 533 s. ISBN 978-80-7357-755-1. (S. 327)

<sup>42</sup>Ebd., S. 335, 337.

dass in einer Kommanditgesellschaft nur ein Kommanditist war, erfüllt dann solche Gesellschaft die gesetzliche Bedingung nicht mehr, dass die Kommanditgesellschaft mindestens von 2 Personen – einem Komplementär und einem Kommanditisten – gegründet werden muss. Aufgrund dieser Tatsachen müssen die restlichen Gesellschafter besondere Vorgänge eingehen.<sup>43</sup>

### **3.3 Inhaltlicher Unterschied zwischen den tschechischen und deutschen Personengesellschaften**

In den beiden Handelsgesetzbüchern sind die gleichen Grundinformationen und es gibt keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen den Gesellschaften, was den rechtlichen Rahmen ihres Funktionierens betrifft, d.h. zum Beispiel in den Fragen, wer die Gesellschaft gründen kann, wie die Rechte und Pflichten der Gesellschafter sind, wie die Haftung geregelt wird usw. Aus dieser Sicht beinhalten die Handelsgesetzbücher keine Tatsachen, die in einem Handelsgesetzbuch erlaubt und in dem anderen verboten würden (außer der Firma der Gesellschaft, siehe Kapitel 2.2), also nach dem Recht ist das Verfahren während der Existenz der Gesellschaft gleich. Aber die Informationen, die in einem, aber nicht in dem anderen Handelsgesetzbuch erwähnt werden, können für Unterschiede gehalten werden.

Zu dem ersten größeren Unterschied zwischen dem deutschen und tschechischen Handelsgesetzbuch gehört die Tatsache, dass in dem ObchZ nicht nur die Personengesellschaften, sondern auch die Kapitalgesellschaften beschrieben werden. Das deutsche Handelsgesetzbuch widmet sich nur den Personengesellschaften und der stillen Gesellschaft, weil die Kapitalgesellschaften in besonderen selbständigen Gesetzen (GmbH-Gesetz und Aktiengesetz) geregelt werden.

Einen anderen Unterschied gibt es im Grundkapital bei der Kommanditgesellschaft. Das ObchZ gibt genau die Höhe der Mindesteinlage des Kommanditisten an und zwar 5000,- CZK, während im HGB keine solche Information gefunden werden kann.

---

<sup>43</sup>DVOŘÁK, Tomáš. *Osobní obchodní společnosti ve světle rekonstrukce českého obchodního práva*. Vyd. 1. Praha: Wolters Kluwer Česká republika, 2012. 533 s. ISBN 978-80-7357-755-1.(397-398)

Im tschechischen Handelsgesetzbuch findet der Leser am Anfang die Definitionen der Termini, die im Text weiter benutzt werden, z.B. *Základní kapitál společnosti je... (§58)<sup>44</sup>, vkladem společníka je... (§59)<sup>45</sup>, klamavou reklamou je... (§45)<sup>46</sup>*. Es ist dann einfacher mit den Definitionen zu arbeiten, wenn die Bedeutung schon im Voraus erklärt wurde. Im HGB werden solche Definitionen nicht verwendet. Die Grundtermini werden in den Paragraphen überhaupt nicht erklärt, siehe Beispiel: *Obchodní rejstřík je veřejný seznam, do kterého se zapisují zákonnem stanovené údaje o podnikatelích. Obchodní rejstřík je veden v elektronické podobě.<sup>47</sup> (§27) X Das Handelsregister wird von den Gerichten elektronisch geführt. (§8)*

Das deutsche Handelsgesetzbuch bietet dem Leser auf den ersten Seiten die Einführung und kurze Geschichte sowohl des Handelsgesetzbuches, als auch des Wechsel- und Scheckgesetzes. Zu den Unterschieden gehören auch der Umfang der Paragraphen und die Gliederung des Textes allgemein. Diese Problematik wird ausführlich im Kapitel 5.1 analysiert.

Das nächste Kapitel wird der Charakteristik der Rechtssprache und ihren typischen Merkmalen gewidmet.

---

<sup>44</sup>Das Grundkapital der Gesellschaft ist... Übersetzt von M.K.

<sup>45</sup>Die Einlage eines Gesellschafters ist... Übersetzt von M.K.

<sup>46</sup>Die irreführende Werbung ist... Übersetzt von M.K.

<sup>47</sup>Das Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis, in welches die durch das Gesetz festgesetzten Angaben über die Kaufleute eingetragen werden. Das Handelsregister wird in elektronischer Form geführt. Übersetzt von M.K.

## 4. Juristische Fachsprache

In diesem Kapitel wird sich die Autorin mit der Charakteristik der Rechtssprache beschäftigen. Hier werden die Hauptzüge der Rechtssprache beschrieben, d.h. der Fachwortschatz, die bevorzugten Wortbildungstypen, der Satzbau eines Rechtssatzes und die Verwendung des Nominalstils und des Passivs. Die Autorin wird erklären, warum gerade diese Elemente in der Rechtssprache benutzt werden.

Zu den allgemeinen Hauptmerkmalen, die einen juristischen Text charakterisieren und die in diesem Sprachgebiet erfordert werden, gehören die semantische Explizitheit, Eindeutigkeit, Verständlichkeit des Textes.<sup>48</sup> und hohe Abstraktion.<sup>49</sup>

Was für der Rechtssprache noch typisch ist, ist die möglichste Objektivität, die durch folgenden verbalen Kategorien geäußert wird: Die **Person** und das **Numerus** kommen entweder als die erste Person Plural oder die dritte Person Singular vor. In der Rechtssprache erscheint vor allem das Präsens und der typische Modus ist Indikativ. Was das Genus betrifft, wird sowohl Passiv, als auch Aktiv verwendet. Diese Kategorien zeichnen sich durch die Allgemeinheit, Neutralität und Sachlichkeit aus, was bei der Rechtssprache wichtig ist.<sup>50</sup>

Was die einzelnen Sprachebenen betrifft, führt die Autorin verschiedene Merkmale davon an: In der Lexik, Morphologie und Syntax.

### 4.1 Fachwortschatz

Zu den wichtigsten Gründen, warum die Fachsprache und Rechtssprache insbesondere für die Leser schwierig ist, gehört nach der Ansicht von Simon und

---

<sup>48</sup>TOMÁŠEK, Michal. *Překlad v právní praxi*. 2., dopl. vyd. Praha: Linde, 2003. 143 s. ISBN 80-7201-427-7. (S. 25)

<sup>49</sup>SIMON, Heike, FUNK-BAKER, Gisela. Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache. 4., neubearb. Aufl. München: C.H. Beck, 2009. 316 s. ISBN 978-3-406-56578-6. (S. 28)

<sup>50</sup>ROELCKE, Thorsten. *Fachsprachen*. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 1999. 250 s. ISBN 3-503-04932-0. (S. 76, 77)

Funk-Baker<sup>51</sup>, dem sich auch die Autorin anschließt, die besondere Terminologie, weil in der Rechtssprache viele Wörter vorkommen, die nicht mehr verwendet werden oder bereits verschwunden sind.<sup>52</sup>

Sander unterscheidet den Wortschatz in den Rechtstexten auf zwei Ebenen: Ebene des terminologischen Fachwortschatzes, der als Fachwortschatz nur zur Zwecken der Rechtstexte gebildet wurde und Ebene der Gesetzessprache. Die Gesetzessprache sind Ausdrücke aus der Gemeinsprache, deren Bedeutung zum fachlichen Zweck anders verwendet wird.<sup>53</sup> Sander führt ein gutes Beispiel dafür an. In der Gemeinsprache sind die Termini das *Eigentum* und der *Besitz* Synonyme, aber laut Recht haben sie verschiedene Bedeutungen: der *Besitz* ist „*eine tatsächliche Herrschaft über eine Sache*“<sup>54</sup>, während das *Eigentum* „*eine rechtliche Herrschaft über eine Sache ist.*“<sup>55</sup> Ähnlich werden die Wörter *Darlehen* und *Leihe* unterschieden. Die *Leihe* heißt, dass „*die entliehene Sache und keine andere nach einer bestimmten Zeit zurückgegeben werden muss*“<sup>56</sup>, während das *Darlehen* wird so beschrieben, „*dass man die Sache in gleicher Qualität und Menge erstattet.*“<sup>57</sup>

Auch Tomášek unterscheidet verschiedene Ebenen des Rechtswortschatzes. Er gliedert ihn in *juristische Termini* (das Gesetz, das Recht), *Wortverbindungen* (ein Gesetz annehmen, ein Urteil fällen) und *Sprachschablonen* (das Gesetz wird am Tag seiner Erklärung wirksam).<sup>58</sup>

Aus der Sicht der Wortbildung sind im juristischen Fachwortschatz die **Komposita** sehr häufig und sie sind aus verschiedenen Wortarten gebildet, z.B. Zusammensetzungen aus Substantiven, Zusammensetzungen aus zwei Verben,

---

<sup>51</sup>SIMON, Heike a FUNK-BAKER, Gisela. Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache. 4., neubearb. Aufl. München: C.H. Beck, 2009. 316 s. ISBN 978-3-406-56578-6. (S. 28)

<sup>52</sup>Ebd., S. 28.

<sup>53</sup>SANDER, Gerald G. *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch.* Tübingen; Basel: A. Francke Verlag, 2004. 199 s. ISBN 3-7720-3362-8 (S. 2)

<sup>54</sup><http://www.lexikon48.de/6/3/wirtschaftslehre/besitz-und-eigentum.html> [Stand: 26. 3. 2014]

<sup>55</sup>Ebd [Stand: 26. 3. 2014]

<sup>56</sup>SANDER, Gerald G. *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch.* Tübingen; Basel: A. Francke Verlag, 2004. 199 s. ISBN 3-7720-3362-8 (S. 2)

<sup>57</sup>Ebd., S. 2.

<sup>58</sup>TOMÁŠEK, Michal. *Překlad v právní praxi.* 2., dopl. vyd. Praha: Linde, 2003. 143 s. ISBN 80-7201-427-7. (S. 43)

Zusammensetzungen aus Substantiv und Adjektiv oder Adverb usw. Die Komposita sind besonders in der Rechtssprache so beliebt, weil sie ausdrucksökonomisch sind und zur höheren Deutlichkeit beitragen. Aber die Komposita sind manchmal für den Leser schwer zu verstehen, weil die Beziehungen zwischen den Bestandteilen nicht eindeutig oder explizit sind.<sup>59</sup>

Mit der **Derivation** erscheint in den deutschen Fachsprachen sowie in der Rechtssprache vor allem das Suffix *-er* in Personen oder Gerätebezeichnungen. Andere Suffixe, die in den deutschen Fachsprachen zu finden sind, sind z.B. *-ung*, *-heit*, *-keit*, *-bar*. Diese erscheinen auch in der Rechtssprache: *die Bestrafung*, *die Weisungsgebundenheit*, *die Rechtsfähigkeit*, *strafbar*. Von den Präfixen werden z.B. *un-*, *in-* oder *nicht-* verwendet. Wegen der Tatsache, dass die Fachsprachen an den Substantiven reich sind, hat die **Konversion** bei der Wortbildung auch einen Anteil. Es handelt sich vor allem um die Infinitive von Verben, die als ein Substantiv auftreten, z.B. *das Erlöschen*.<sup>60</sup> (Die Beispiele wurden im Buch *Německý jazyk pro právníky* gefunden.)

## 4.2 Syntax in der Rechtssprache

Für die einfachen sowie die zusammengesetzten Sätze ist in der Rechtssprache typisch, dass sie eher lang sind. Die Länge des Satzes entsteht durch Verbindung von Teilsätzen.<sup>61</sup> Es geht um einen Teil des Satzes, der zwischen zwei andere Sätze eingegeben wird. Ein anderer Grund dafür, warum die Sätze in der Rechtssprache so lang sind, ist die Tatsache, dass statt eines Vollverbs die Funktionsverbgefüge vorgezogen werden<sup>62</sup>, die aus mehreren Wörtern als einen Vollverb bestehen. Als Satzarten überwiegen in der Rechtssprache die Aussagesätze und die Mehrheit des Nebensatztypen bilden die **Konditionalsätze** sowohl mit Konjunktion als auch ohne sie, **Finalsätze** und **Attributsätze**. Die Konditionalsätze tragen zur größeren Explizitheit und logischen Folgerichtigkeit bei, wäh-

---

<sup>59</sup>ROELCKE, Thorsten. *Fachsprachen*. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 1999. 250 s. ISBN 3-503-04932-0. (S. 74)

<sup>60</sup>Ebd., S. 74.

<sup>61</sup>Ebd., S. 82.

<sup>62</sup>Ebd., S. 81.



rend die Attributsätze, die in den Fachsprachen allgemein sehr beliebt sind, die fachsprachliche Deutlichkeit erhöhen. Statt der Attributsätze kann der Nebensatz durch ein Adjektivattribut, Partizipialattribut, Präpositionalattribut oder Attribut im Genitiv ersetzt werden.<sup>63</sup>

Horálková gibt an, dass im Bereich der Attribute in der deutschen Sprache oft Partizipialattribute vor den Substantiv erscheinen, die in der tschechischen Sprache durch die Attributsätze ersetzt werden. Als eines der Beispiele führt Horálková den folgenden Satz an: *Die EU verfügt über ein aus Direktwahlen hervorgegangenes Parlament X Evropská Unie má parlament, který vzešel z přímých voleb.* Auch wegen dieser Tatsache, dass die Attribute in den deutschen Fachtexten, also auch Rechtstexten, nicht so häufig durch den Nebensatz ausgedrückt werden, können die Sätze für den Leser, insbesondere für den tschechischer Leser, schwieriger verständlich sein.

### 4.3 Morphologie in der Rechtssprache

Für die Rechtssprache ist auch die Verwendung von vielen Substantiven typisch.<sup>64</sup> Für die Nominalisierungen werden gehalten „*abstrakte Hauptwörter, die eine Tätigkeit oder einen Prozess bezeichnen.*“<sup>65</sup> Die Nominalisierung spielt in der Rechtssprache eine wichtige Rolle, weil sich durch die Nominalisierung der Verben die Dichte der Informationen in einem Satz erhöht. Sander führt die Fälle an, in welchen die Nominalisierung erscheinen kann:<sup>66</sup>

- Statt des Infinitivs, wurde ein Substantiv benutzt:  
*das Durchsetzen eines Anspruchs; uzavření smlouvy*
- In der Wortbildung kommen viele Ableitungen von Verben vor:  
*die Abstimmung; prosazení*

---

<sup>63</sup>ROELCKE, Thorsten. *Fachsprachen*. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 1999. 250 s. ISBN 3-503-04932-0. (S. 80,81)

<sup>64</sup>SIMON, Heike a FUNK-BAKER, Gisela. *Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache*. 4., neubearb. Aufl. München: C.H. Beck, 2009. 316 s. ISBN 978-3-406-56578-6. (S. 30)

<sup>65</sup>SANDER, Gerald G. *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen; Basel: A. Francke Verlag, 2004. 199 s. ISBN 3-7720-3362-8. (S. 6)

<sup>66</sup>Ebd., S. 6.

- Die Funktionsverbgefüge:

*zum Ausdruck bringen; vstoupit v platnost*

Nach Horálková ist auch die Benutzung des **Partizip I** für die Rechtssprache typisch und zwar Partizip I mit der Partikel *zu*. Durch diese Konstruktion wird eine passive Notwendigkeit ausgedrückt wie z.B. *die zu ergreifenden Maßnahmen*. Im Tschechischen wird statt dieser Konstruktion ein Attributsatz verwendet: *opatření, která musí být přijata*. Ein anderer Typ der Partizipien, der in den Rechtstexten relativ häufig vorkommt, ist Partizip I ohne Endung wie *zwingend*. Die einzige Variante, wie dieses Partizip ins Tschechische übersetzt werden kann, ist durch ein Adverb oder mit einer Konjunktion,<sup>67</sup> in diesem Beispiel – *nutně*.

In der Rechtssprache wird häufiger **Passiv** als Aktiv benutzt. Aktiv wird in solchen Fällen benutzt, wenn der Täter mehr betont wird. Wenn der Täter nicht genannt wird und der Prozess wichtiger als der Täter ist, wird das Passiv verwendet. „*So werden geschehensbezogene Vorgänge, Beschreibungen von Arbeitsvorgängen und Produktionsverfahren, Anweisungen, Regeln und Vorschriften sowie verallgemeinernde Aussagen meist im Passiv wiedergegeben.*“<sup>68</sup>

Im nächsten Teil der Arbeit folgt die praktische Analyse der Texte.

---

<sup>67</sup>HORÁLKOVÁ, Milena. *Německý jazyk pro právníky*. 2. opr. vyd. Praha: Všechno, 2000. 358 s. ISBN 80-85305-44-5. (S. 90, 91)

<sup>68</sup>SANDER, Gerald G. *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen; Basel: A. Francke Verlag, 2004. 199 s. ISBN 3-7720-3362-8. (S. 8)

## 5. Sprachliche Analyse ausgewählter Gesetze zum Thema

In dieser Analyse werden die ausgewählten Texte aus fünf Gesichtspunkten analysiert: aus der Sicht der Textsorte; der lexikalischen Ebene; der Syntax; der Merkmale des Nominalstils in den Texten und aus der Sicht der Morphologie.

### 5.1 Textsorte

Die vorliegende Arbeit dieser Autorin basiert auf dem Vergleich der Ergebnisse der Sprachanalyse des tschechischen und deutschen Handelsgesetzbuches. Es handelt sich um dieselbe Art der Texte, d.h., dass die Textsorte und auch die allgemeinen Eigenschaften dieser Texte gleich sind.

Die beiden Texte sind in Abschnitte (in dem tschechischen ObchZ *díly* genannt) dann in die Titel (im tschechischen *oddily*) und noch weiter in die Paragraphen aufgeteilt. Bei der Gliederung erscheint aber der erste Unterschied. Der Teil über die Personengesellschaften umfasst im deutschen HGB 71 Paragraphen, im tschechischen Gesetzbuch dagegen nur 31 Paragraphen. Der Grund dafür ist die Tatsache, dass im Deutschen die Paragraphen kürzer sind und manchmal nur einen langen Satz beinhalten, oder sich nur mit einem Thema beschäftigen. Nach der Meinung der Autorin ist die Gliederung im tschechischen ObchZ systematischer als im deutschen, siehe Beispiel:

#### Gliederung des tschechischen Handelsgesetzbuches<sup>69</sup>

##### Díl II

##### **Veřejná obchodní společnost**

*Oddíl 1 Základní ustanovení*

*Oddíl 2 Práva a povinnosti společníků*

*Oddíl 3 Právní vztahy k třetím osobám*

*Oddíl 4 Zrušení likvidace společnosti*

##### Díl III

##### **Komanditní společnosti**

*Oddíl 1 Základní ustanovení*

*Oddíl 2 Práva a povinnosti společníků*

*Oddíl 3 Právní vztahy k třetím osobám*

*Oddíl 4 Zrušení likvidace společnosti*

---

<sup>69</sup>Titel 1 Grundbestimmungen  
Titel 2 Rechte und Pflichten der Gesellschafter  
Titel 3 Rechtsverhältnisse zu Dritten  
Titel 4 Auflösung der Gesellschaft

## **Gliederung des deutschen HGB**

### **Erster Abschnitt**

#### **Offene Handelsgesellschaft**

- 1. Titel. Errichtung der Gesellschaft*
- 2. Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander*
- 3. Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten*
- 4. Titel. Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern*
- 5. Titel. Liquidation der Gesellschaft*
- 6. Titel. Verjährung. Zeitliche Begrenzung der Haftung*

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Kommanditgesellschaft**

*Ohne weitere Titel*

Wie das Beispiel gezeigt hat, ist die Gliederung bei dem deutschen HGB ungleichmäßig. Während die offene Handelsgesellschaft 6 Titel hat, hat die Kommanditgesellschaft keine weitere Gliederung. Das tschechische ObchZ hat aber bei den beiden Typen der Gesellschaften den gleichen Aufbau. Gleich ist sowohl die Anzahl von Abschnitten als auch ihre Titel, was ein Vorteil ist, weil sich der Leser im Text besser auskennt. Die einzelnen Paragraphen zu benennen ist dann unnötig.

Die Texte haben v.a. die normative Funktion, d.h. sie beinhalten Informationen, die für die Gesellschafter verbindlich sind – was ist zulässig, was verboten und was alles notwendig ist, wenn man eine Gesellschaft gründen, führen oder verlassen möchte. Die Texte erklären auch die Hauptpunkte: Wie eine Handelsgesellschaft entsteht, wer die Gesellschafter sind und welche Rechte und Pflichten sie haben.

Der Adressat dieser Texte sind die Fachleute – vor allem die Juristen. Dies sollte sich auch in den Ergebnissen der Analyse zeigen, d.h. es kann erwartet werden, dass die einzelnen Ebenen die Merkmale der Fachsprache Recht beinhalten werden. Im Bereich des Wortschatzes sollten daher z.B. viele Termini er-

scheinen, und zwar vor allem juristische oder Termini aus dem Wirtschaftsreich. Außer den Juristen als Adressaten kann vorausgesetzt werden, dass sich mit solchen Texten in Bezug auf ihren Inhalt auch die Kaufleute, oder die Leute, die ein Unternehmen gründen wollen, beschäftigen werden. Die Adressatengruppe ist also relativ spezialisiert. Dies ist der Grund, warum erwartet wurde, dass die Sprache der beiden Handelsgesetzbücher spezifisch und für die Fachleute bestimmt sein wird. In diesem Sinne weichen hier unsere Erwartungen von dem folgenden Zitat aus den Webseiten des Bundesministeriums für Justiz ab, auf denen auch über Gesetzestexte, die allgemeiner verständlich sein sollten, spricht: *„Die Gesetze, die an einen unbegrenzten Adressatenkreis und damit tatsächlich an „jedermann“ gerichtet sind, wie z. B. das Strafgesetzbuch, sollten von einer durchschnittlich verständigen Person inhaltlich erfasst werden können.“*<sup>70</sup>

Im nächsten Kapitel wird die lexikalische Ebene sowohl aus der Sicht der Termini als auch der Wortbildung beschrieben.

---

<sup>70</sup> [http://hdr.bmj.de/page\\_b.1.html](http://hdr.bmj.de/page_b.1.html) [Stand: 14. 4. 2014]

## 5.2 Lexikalische Ebene

In diesem Kapitel werden beide Texte aus der lexikalischen Sicht analysiert. Konkret geht es um die Analyse der Termini und der Wortbildungstypen. Es wird zuerst der deutsche und dann der tschechische Text untersucht.

### 5.2.1 Analyse des deutschen Textes

#### 5.2.1.1 Analyse der Termini im Text

Der Terminus ist *„eine definierte Benennung für einen Begriff innerhalb der Fachsprache eines Fachgebiets. Terminus kann allerdings neben der rein sprachlichen Benennung auch den Bedeutungsinhalt, den Begriff selbst, ansprechen.“*<sup>71</sup> Es geht um den Rechtstext, sodass hier viele Termini aus dem Bereich Jura gefunden werden können, in Bezug auf das Rechtsgebiet auch wirtschaftliche Termini, z.B. *Wettbewerbsverbot, Vertretungsmacht, Geschäftsführungsbefugnis, Zinsen* usw. Die Termini waren vor allem deutschen Ursprungs aber im Text erschienen auch einige Termini aus dem Lateinischen, z.B. *das Insolvenzplan der die Liquidatoren*<sup>72</sup>.

Die Verständnisschwierigkeiten bestanden vor allem darin, dass es um die Komposita ging und nicht alle Teile des Wortes für den Nichtmuttersprachler bekannt sein mussten. Der Kontext kann dem Leser ein bisschen helfen, aber weil es sich um das Gebiet, wo alles eine genaue Bedeutung haben muss, handelt, wäre es notwendig noch einige Wörter in den Wörterbüchern oder im tschechischen Handelsgesetzbuch zu suchen.

Ein anderer Grund für schwierigeres Verständnis sind wenige Internationalismen. *„Ein Internationalismus ist ein Wort, das in mehreren Sprachen mit gleicher oder zumindest sehr ähnlicher Bedeutung und Herkunft vorhanden ist. Das Wort wird dabei in den verschiedenen Sprachen ähnlich gesprochen und gleich*

---

<sup>71</sup><http://de.wikipedia.org/wiki/Terminus> [Stand: 20. 4. 2014]

<sup>72</sup>Die Etymologie wurde nach den Webseiten [www.etymonline.com](http://www.etymonline.com) überprüft.

*oder ähnlich geschrieben und ist somit in verschiedenen Sprachen verständlich.*<sup>73</sup>

### 5.2.1.2 Analyse der Wortbildung

Aus der Typen der Wortbildung, die im Kapitel 4.1 erwähnt wurden, werden hier näher die Zusammensetzungen und Ableitungen beschrieben.

#### **Zusammensetzungen**

Es war sehr einfach in diesem Text die Komposita zu finden, weil der Text an Zusammensetzungen sehr reich war. Das Hauptthema dieses Textes ist die Handelsgesellschaft, deshalb sind die Komposita vor allem mit diesem Wort und seinen Teilen verbunden. Wir können 3 Wörter nennen, aus denen die Mehrheit der Komposita gebildet wird.

##### 1) Wörter mit „Gesellschaft“

*die Gesellschaftskasse, das Gesellschaftsvermögen, der Gesellschaftsvertrag...*

Das Wort Gesellschaft ist hier in der Position des Bestimmungswortes.

##### 2) Wörter mit „Geschäft“

*die Geschäftsanschrift, der Geschäftsbeginn, die Geschäftsbriefe...*

Das Wort Geschäft ist hier in der Position des Bestimmungswortes.

##### 3) Wörter mit „Handel“

*das Handelsregister, der Handelszweig, die Handelsgesellschaft...*

Das Wort Handel ist hier in der Position des Bestimmungswortes.

Nach der Meinung der Autorin ist der Vorteil der Komposita, dass sie kürzer sind und dank ihrer der Text nicht so lang ist. Ein Teil des Kompositums – das Bestimmungswort – hat eine Bestimmungseigenschaft z.B. *das Vermögen der Gesellschaft* → *Gesellschaftsvermögen*. Wenn die Zusammensetzungen aus

---

<sup>73</sup>[http://de.wikipedia.org/wiki/Internationalismus\\_\(Sprache\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Internationalismus_(Sprache)) [Stand: 20. 4. 2014]

Wörtern, die relativ bekannt sind, gebildet werden, ist dann die Bedeutung des ganzen Kompositums gut erkennbar wie beim Wort *das Rechtsverhältnis*.

Aber in dem Fall, dass die Wörter dem Leser unbekannt sind, wird dieser Vorteil zum Nachteil, weil der Leser die Beziehung zwischen den einzelnen Teilen des Wortes nicht erkennen kann. Zu der Verständnisschwierigkeit kommt es auch in dem Fall, wenn der Leser die Bedeutung aller Teile des Kompositums kennt, das ganze Kompositum aber eine andere Bedeutung hat. Das hat die Autorin selbst beim Terminus *Schuldtitel* beobachtet. Die Autorin kennt beide Wörter und sie würde es ins Tschechische cca. als „název dluhu“ übersetzen. Aber nach dem PC-Wörterbuch<sup>74</sup> wird dieses Kompositum als „právní důvod dluhu“ übersetzt.

Die meisten Komposita wurden jedoch aus bekannten Wörtern und überwiegend durch zwei Substantive gebildet und es machte das Verständnis einfacher.

Andere Zusammensetzungen, die im Text waren:

<i>das Aktiengesetz</i>	AKTIE N GESETZ	die Aktie + das Gesetz
<i>die Ersatzpflicht</i>	ERSATZ PFLICHT	der Ersatz + die Pflicht
<i>die Geldeinlage</i>	GELD EINLAGE	das Geld + die Einlage
<i>die Geschäftsführung</i>	GESCHÄFT S FÜHRUNG	das Geschäft + die Führung
<i>das Geschäftsjahr</i>	GESCHÄFT S JAHR	das Geschäft + das Jahr
<i>der Jahresabschluss</i>	JAHR ES ABSCHLUSS	das Jahr + der Abschluss
<i>die Kündigungsfrist</i>	KÜNDIGUNG S FRIST	die Kündigung + die Frist
<i>das Registergericht</i>	REGISTER GERICHT	das Register + das Gericht
<i>der Schadensersatz</i>	SCHADEN S ERSATZ	der Schaden + der Ersatz
<i>die Vertretungsmacht</i>	VERTRETUNG S MACHT	die Vertretung + die Macht

---

<sup>74</sup>PC Translator® 2003. Německý – 670986 v. d. [software]. LangSoft & SOFTEX, 2002



## Ableitungen

### a) Substantive

Die Ableitungen wurden mit Nullsuffixen oder Suffixen wie z.B. –keit, –ung, –er usw. gebildet. Die Suffixe tragen teilweise die Bedeutung und der Inhalt ist damit verdichtet. Das Suffix **–er** ist typisch für Personen, die eine Tätigkeit ausüben, wie *vertreten* – *Vertreter*. Bei dem Suffix **–keit** sprechen wir über Eigenschaften, z.B. *die Fahrlässigkeit*. Und die Substantive mit dem Suffix **–ung** tragen oft die Bedeutung der Prozesse oder Zustände – *die Haftung*. Am häufigsten können wir hier gerade dieses Suffix finden.

#### 1) Nullsuffix + eventuell Verbstammwechsel

<i>der Betrag</i>	BETRAG  <del>EN</del>
<i>der Eintritt</i>	EINTRET  <del>EN</del> →EINTRITT
<i>der Ersatz</i>	ERSETZ  <del>EN</del> →ERSATZ
<i>der Widerruf</i>	WIDERRUF  <del>EN</del>

#### 2) Suffix -keit

<i>die Gerichtsbarkeit</i>	GERICHT S BAR + KEIT
<i>die Verbindlichkeit</i>	VERBINDLICH + KEIT
<i>die Wirksamkeit</i>	WIRKSAM + KEIT
<i>die Zahlungsunfähigkeit</i>	ZAHLUNGSUNFÄHIG + KEIT

#### 3) Suffix -er

<i>der Vertreter</i>	VERTRET  <del>EN</del> + ER
<i>der Gesellschafter</i>	GESELLSCHAFT + ER

#### 4) Suffix –ung

<i>die Ablieferung</i>	ABLIEFER  <del>N</del> + UNG
<i>die Aufwendung</i>	AUFWEND  <del>EN</del> + UNG
<i>die Auszahlung</i>	AUSZAHL  <del>EN</del> + UNG
<i>die Eintragung</i>	EINTRAG  <del>EN</del> + UNG
<i>die Einwilligung</i>	EINWILLIG  <del>EN</del> + UNG

<i>die Mitwirkung</i>	MITWIRK  <del>EN</del> + UNG
<i>die Überschuldung</i>	ÜBERSCHULD  <del>EN</del> + UNG

Die Ableitungen tragen zur Nominalisierung bei und durch einigen Suffixen wird der Inhalt verdichtet. Die gefundenen Suffixe stimmen mit den Suffixen, die in der Fachliteratur als typische Suffixe für die Rechtssprache erwähnt wurden, überein.

## b) Adjektive

Der Unterschied zwischen der Anzahl von Substantiven und Anzahl von Adjektiven war bei der Analyse schnell deutlich. Im Text waren sehr wenige Adjektive im Vergleich zu den Substantiven. Nach der Meinung der Autorin ist der Grund dafür die Tatsache, dass die Substantive vor allem Komposita sind und bei ihnen keine weitere Spezifizierung der Bedeutung durch die Adjektive als Attribute notwendig ist, vgl. *der Geschäftsleiter/der geschäftliche Leiter, der Jahresgewinn/der jährliche Gewinn*.

Wenn im Text einige Adjektive entdeckt werden, sind es vor allem sehr frequentierte Adjektive wie z.B. *andere, mehrere* usw., was keine für die Rechtssprache typischen Adjektive sind. Dagegen stehen die bereits terminologisch geprägte Adjektive wie z.B. *fahrlässig, ermächtigt* oder *gewissenhaft*, die im Text auch erschienen sind.

Aus der Sicht der Wortbildung waren im Text vor allem die Ableitungen von Verben oder Substantiven und zum Adjektiv wurden sie durch die Suffixe wie z.B. **-bar, -lich, -haft**. Wir können die Adjektive mit dem terminologischen Charakter in verschiedene Gruppen je nach ihrer Entstehung teilen:

### 1) Adjektive, die aus den **Partizipen** mittels der Deklination sendung gebildet wurden

Partizip I: *ein zukommender Gewinn, ein übersteigender Anteil*

Partizip II: *ein aufgewendetes Geld, ein eingenommenes Gesellschaftsgeld*

## 2) Adjektive, die durch das Suffix **-bar, -fähig** abgeleitet wurden

Diese Suffixe (auch Halbsuffixe genannt) tragen auch einen Teil der Bedeutung (Modalität, passiven Charakter).

<i>vereinbar</i>	VEREIN  <del>EN</del> + BAR	es kann vereint werden
<i>vollstreckbar</i>	VOLLSTRECK  <del>EN</del> + BAR	es kann vollstreckt werden
<i>zahlungsunfähig</i>	ZAHLUNG S UN FÄHIG	jemand kann nicht zahlen

## 3) Adjektive mit dem Suffix **-lich**

<i>außergerichtlich</i>	AUSSER GERICHT LICH
<i>vertraglich</i>	VERTRAG + LICH

Wie bereits erwähnt wurde, beinhaltet der Text nicht so viele Adjektive, weil sie in meisten Fällen für die Bedeutung nicht relevant sind. Die Adjektive, die im Text erscheinen tragen häufig die passivische Bedeutung durch das Suffix – bar und dadurch tragen zur Sprachökonomie bei.

## **5.2.2 Analyse des tschechischen Textes**

### 5.2.2.1 Analyse der Termini im Text

Die Termini sind in dem tschechischen Text nicht so oft einwörtig (wie es beim Deutschen der Fall war), sondern sie sind oft in dem Text durch die Verbindung eines Substantivs mit einem Adjektiv vertreten, z.B. *základní kapitál, likvidační zůstatek* usw. Die Tatsache, dass die Fachwörter aus mehreren Wörtern bestehen, macht den Text für den Lesen einfacher, weil er mindestens ein Wort – meist das Substantiv– kennt und das zweite Wort die Bestimmungseigenschaft hat.

Der tschechische Text gleich wie der deutsche Text beinhaltet nicht so viel Internationalismen. Trotzdem wurden in den beiden Texte einige Wörter gefunden, die aus dem Lateinisch stammen, und die in den beiden Sprachen fast dieselbe Form hatten, z.B. *komanditista* – *der Kommanditist*, *kapitálový podíl* – *Kapitalanteil*, *likvidace* – *die Liquidation* oder das Adjektiv *insolveční* – *Insolvenz-* als ein Teil bei einigen Komposita.

### 5.2.2.2 Analyse der Wortbildung

In diesem Kapitel hat die Autorin vor allem mit dem Buch *Čeština – Řeč a jazyk*<sup>75</sup> von Marie Čechová gearbeitet. Die Arten und Gliederung der Suffixe und die Weise ihrer Verwendung in dem Teil Ableitung sind aus diesem Buch übernommen. Wie bei dem deutschen HGB wurde auch hier die Aufmerksamkeit den Zusammensetzungen und Ableitungen gewidmet, damit die beiden Texte möglichst vollständig verglichen werden können.

#### **Zusammensetzungen**

In dem tschechischen Text können wir keine Komposita finden. Den Grund dafür können wir in der Weise, wie die Bedeutung der Substantive näher spezifiziert wird, finden. Im Deutschen ist keine weitere Bestimmung der Substantive – Komposita nötig, weil die Komposita aus mehreren Wörtern gebildet sind und sie die Bestimmung schon ineinander beinhalten z.B. *das Kontrollrecht* – bedeutet mit anderen Wörtern, „das Recht zu kontrollieren“. In der tschechischen Sprache ist aber eine andere Weise der Bedeutungsspezifizierung häufiger, und zwar die Bestimmung des Substantives durch ein Adjektiv als Attribut, z.B. *společenská smlouva, právní vztahy*. Deswegen können wir in dem deutschen Text viele weniger Adjektive finden im Vergleich zu dem tschechischen Text, weil die Adjektive dann redundant sind.

#### **Ableitungen**

##### a) Substantive

In dem tschechischen Rechtstext sind fast alle Substantive durch Ableitungen gebildet. Die Substantive können von den Adjektiven oder von den Verben abgeleitet sein. Dazu werden unterschiedliche Suffixe wie z.B. *-ost, -ní, -ba* usw. genutzt werden, aber im Text erscheinen auch die Nullsuffixe. Bei den Substantiven mit dem Suffix *-ost*, wie z.B. *činnost*, sprechen wir über die *Abstrakta*, bei einigen Fällen spezifisch über die *Eigenschaften*. Solche Substantive wurden von

---

<sup>75</sup>ČECHOVÁ, Marie et al. *Čeština - řeč a jazyk*. 2., přeprac. vyd. Praha: ISV nakladatelství, 2000. 407 s. ISBN 80-85866-57-9

den **Adjektiven** abgeleitet. Das Suffix **-n(i)/-t(i)** ist ein Vertreter von denjenigen Substantiven, die von dem **Verb** abgeleitet wurden und ist typisch für eine Bezeichnung von *Handlungen*. Die Suffixe tragen nicht immer eine eindeutig konkretisierbare Bedeutung. In der tschechischen Sprache kann sogar ein Suffix sowohl bei Substantiv als auch bei Adjektiv verwendet werden (siehe weiter *-ní*). Die am häufigsten erscheinenden Substantive wurden von dem Verb abgeleitet. Hier ist ein Überblick der am meisten verwendeten Suffixe samt konkreter Beispieltermini:

### 1) Suffix –ost

<i>povinnost</i>	POVINN Ý
<i>společnost</i>	SPOLEČN Ý
<i>účinnost</i>	ÚČINN Ý
<i>způsobilost</i>	ZPŮSOBIL Ý

### 2) Suffix –n(i)/ -t(i) + eventuell Verbstammwechsel

<i>dědění</i>	DĚDI Ť
<i>hlasování</i>	HLASOVA Ť
<i>podnikání</i>	PODNIKA Ť
<i>ručení</i>	RUČI Ť
<i>splácení</i>	SPLÁCE Ť

### 3) Suffix –(a); -b(a)

<i>náhrada</i>	NAHRAD Ě
<i>ztráta</i>	ZTRAT Ě
<i>žaloba</i>	ŽALO VAŤ
<i>dražba</i>	DRAŽ Ě

### 4) Nullsuffix + eventuell Verbstammwechsel

#### **Maskulinum**

#### **Femininum**

zisk	ZÍSK AT	výpověď	VYPOVĚD ĚT
podíl	PODÍL ET SE	účast	ÚČAST NIT SE

## 5) Namen der Personen

### **Namen der Verursacher der Tätigkeit**

-ník	<i>dlužník</i>	DLUŽ Ń
-c(e)	<i>zástupce</i>	ZASTUP ŃVAT

### **Namen der Angehörigen bestimmter gesellschaftlichen Gruppen**

-ník	<i>společník</i>
------	------------------

## 6) Substantive mit Fremdsuffixen

Die Etymologie wurde nach dem Server [www.etymonline.com](http://www.etymonline.com) übergeprüft.

-enc(e)	<i>konkurence</i> <sup>76</sup>
-ac(e)	<i>informace</i> <sup>77</sup> , <i>likvidace</i> <sup>78</sup>

### b) Adjektive

Im Text gibt es sehr viele Adjektive. Wie bereits bei den Komposita gesagt wurde, geben sie nähere Informationen zu dem Substantiv. Diese Bestimmungsrolle erfüllt im Deutschen bei derselben Termini ein Teil des Kompositums – das Bestimmungswort – wodurch die Anzahl der Adjektive im deutschen Text nicht so hoch ist, vergleiche: *Gesellschaftsvertrag x společenská smlouva*, *Handelsregister x obchodní rejstřík*.

Zu den Adjektiven, die im Text sehr häufig gebraucht werden, gehören z.B. *právní*, *obchodní*, *veřejný*, *komanditní*. Ihr häufiges Auftreten ist leicht begründbar, weil alle diese Adjektive mit dem Thema die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und auch das Recht im Allgemeinen zusammenhängen. Andere Adjektive, die relativ oft erschienen sind, waren Adjektive wie *ostatní* und *každý*. Es ist auch nicht so schwer, den Grund dafür zu finden. Diese zwei Adjektive regeln die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern. Dagegen

---

<sup>76</sup>aus dem Lateinischen *concurrentia*

<sup>77</sup>aus dem Lateinischen *informatio*

<sup>78</sup>aus dem Lateinischen *liquidare*

stehen aber die Adjektive, die eine stärkere terminologische Färbung haben, wie z.B. *splacený*, *peněžitý* oder *jednatelský*.

Die Analyse der Adjektive aus der Sicht der Wortbildung war nicht so umfangreich, wie im deutschen Teil. Im Tschechischen gibt es bei den Adjektiven nur wenige Suffixe, die eine Bedeutung tragen, wie z.B. **-telný** – *převoditelný*. Die Bedeutung dieses Suffixes können wir als „die Möglichkeit etwas zu machen“ umschreiben. Das Äquivalent zu diesem tschechischen Suffix ist das deutsche Suffix **-bar**.

Auch im Tschechischen erscheint ein Präfix, das eine negative Bedeutung trägt. Im Deutschen geht es um das Präfix **un-**, im Tschechischen drückt dieselbe Bedeutung das Präfix **ne-** *neodvolatelný*. Andere Suffixe haben keine spezifische Bedeutung. Die Adjektive wurden von Substantiven oder von den Partizipien abgeleitet und im Text geht es hier v.a. um die Suffixe **-ov(ý)**, **-n(ý)**, **-n(í)**. Die Adjektive können wir wie folgt teilen:

1) Adjektive, die aus dem **Partizip** mittels der Deklination sendung abgeleitet werden

*vymáhaná povinnost*, *pověřený společník*

2) Adjektive, die die Namen der unbelebten Sachen und Begriffe ausdrücken

	Adjektiv:	Abgeleitet von dem Substantiv:
-ov(ý)	<i>majetkový</i>	MAJETEK
	<i>daňový</i>	DAŇ
-n(ý)	<i>dlužný</i>	DLUH
	<i>účinný</i>	ÚČIN NOST
-n(í)	<i>účetní</i>	ÚČET
	<i>výpovědní</i>	VÝPOVĚĎ

### 3) von Fremdwörtern abgeleitete Adjektive mit Suffix –n(i)

Die Etymologie wurde nach dem Server *www.etymonline.com* übergeprüft.

<i>exekuční</i>	EXEKUC E <sup>79</sup>
<i>likvidační</i>	LIKVIDAC E <sup>80</sup>
<i>insolvenční</i>	INSOLVENC E <sup>81</sup>

Die Adjektive spielen im tschechischen Text sehr wichtige Rolle, weil sie die Bestimmungseigenschaft haben. Und auch beim diesen Text überwiegt der Verwendung des Suffixes – *telný*, das sowie das deutsche Suffix – *bar* eine passive Bedeutung trägt.

Im nächsten Teil der Arbeit wird die Aufmerksamkeit der Syntax gewidmet.

---

<sup>79</sup>aus dem Lateinischen *executio*

<sup>80</sup>aus dem Lateinischen *liquidare*

<sup>81</sup>aus dem Lateinischen *in + solventem*



## 5.3 Syntaktische Ebene

### 5.3.1 Analyse des deutschen Textes

Die syntaktische Struktur des Textes entspricht der Textsorte. Es handelt sich um das Gesetzbuch, also die Sätze sind sehr lang. In einigen Fällen war es so, dass einem ganzen Paragraphen ein langer Satz entspricht (siehe Beispiel). Wir können hier vor allem die zusammengesetzten Sätze finden, die viele eingebettete Nebensätze<sup>82</sup> beinhalten, also die Struktur ist relativ oft schwer zu verstehen.

#### Beispiel:

*Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftender Gesellschafter). (§161)*

Alle Sätze sind Aussagesätze und das deutsche Handelsgesetzbuch benutzt zur Verbindung von zwei Sätzen auch den Semikolon, und zwar insgesamt 25-mal. Im tschechischen Text wurde er nur zweimal verwendet. Das Verhältnis zwischen den einfachen Sätzen und zusammengesetzten Sätzen war 71 zu 127.

Charakteristisch sind weiter die bevorzugten Typen der Nebensätze. In den Satzgefügen überwiegen vor allem die Attributsätze. Nach der Meinung der Autorin ist der Grund dafür, dass diese Sätze etwas konkretisieren, etwas näher bestimmen und der Text sollte möglichst genau sein. Dieser Satztyp ist auch für die Rechtstexte sehr typisch. Die Attributsätze tragen zur Explizitheit bei, aber sie machen den Text vor allem noch mehr verständlich und deutlich, durch die Präzision, die sie bieten.

---

<sup>82</sup>ein Satz, der in einem anderen Satz eingefügt ist

Beispiel:

*Macht der Gesellschafter in den Gesellschaftsangelegenheiten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, oder erleidet er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, die mit ihr untrennbar verbunden sind, Verluste, so ist ihm die Gesellschaft zum Ersatz verpflichtet. (§110)*

Im Text können auch viele Konditionalsätze gefunden werden, weil sie auch in den Rechtstexten notwendig sind. Die Konditionalsätze tragen zur Genauigkeit bzw. Explizitheit – wie auch die Attributsätze – und zur logischen Folgerichtigkeit bei. Aus einer Bedingung, die entweder erfüllt oder nicht erfüllt wird, werden die Folgen gezogen. Es ist zu sagen, dass die Konditionalsätze in diesem Text einen spezifischen Aufbau haben. Sie sind meist asyndetisch, sie beginnen also mit keiner Konjunktion, sondern mit dem Verb. Es kann so passieren, dass sie am Anfang der Analyse schwer zu erkennen sein können.

Beispiel:

Asyndetischer Konditionalsatz

*Ist im Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen. (§114)*

Konditionalsatz mit der Konjunktion „wenn“

*Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten organschaftlichen Vertreter ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt. (§130a)*

Statt der Attributsätze und Konditionalsätze erschienen im Text auch Sätze, die mit der Konjunktion **dass** (noch in der Form „daß“ geschrieben) eingeleitet sind. Mit dieser Konjunktion sind 19 Nebensätze verbunden, sowohl Objektsätze als auch Attributsätze oder Subjektsätze.

### Beispiel:

*Ist anzumelden, dass der Tod eines Gesellschafters die Auflösung oder das Ausscheiden zur Folge gehabt hat, so kann, auch ohne dass die Erben bei der Anmeldung mitwirken, die Eintragung erfolgen, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. (§143)*

### **5.3.2 Analyse des tschechischen Textes**

Auch die syntaktische Struktur des tschechischen Textes ist für die Rechtsprache sehr typisch und entspricht der Form des Gesetzbuches. Die Sätze sind auch lang, aber im Vergleich zu den Sätzen in dem deutschen Text kürzer. Der Hauptgrund ist, dass in dem tschechischen Text fast keine eingebetteten Nebensätze befinden.

Aus der Sicht der Satzarten wurden in beiden Texten nur die Aussagesätze verwendet. Bei einigen Paragraphen wie z.B. § 78, § 82, § 88 ObchZ können wir auch die unvollendeten Sätze finden, weil es sich um eine Aufzählung handelt. Im Text befinden sich vor allem die zusammengesetzten Sätze. Es gab in dem ganzen Text insgesamt 71 zusammengesetzte Sätze. Die einfachen Sätze bilden aber keine merkliche Minderheit, sie wurden in dem Text 58-mal gefunden.

Im Grunde besteht der Textaufbau aus einem Hauptsatz und einem Nebensatz. Wenn in dem Text mehrere Nebensätze vorkommen, sind sie sehr oft in der koordinativen Verbindung. Die frequentierte Konjunktion in der koordinativen Verbindung zwischen Hauptsätzen oder Nebensätzen ist *a*, d.h., dass es sich um die kopulative Verbindung der Sätze handelt.<sup>83</sup>

---

<sup>83</sup>HELBIG, Gerhard, BUSCHA, Joachim. *Deutsche Grammatik: ein Handbuch für den Ausländerunterricht*. 16. Aufl. Leipzig: Langenscheidt, 1994. 736 s. ISBN 3-324-00118-8. (S. 639)

Beispiel:

*Návrh na zápis společnosti do obchodního rejstříku podepisují všichni společníci a přikládá se k němu společenská smlouva. (§78)*

Wie bereits bei der Analyse des deutschen Textes gesagt wurde, sind für die Rechtstexte vor allem die **Attributsätze** sehr typisch. Sie geben nähere Informationen oder äußern eine nähere Bestimmung und sie verteilen die Information noch weiter. Die Attributsätze sind durch das Relativpronomen  *který*  und seine Modifikationen angeführt, oder auch durch die Formen des Relativpronomens  *jenž* . Es ist nicht die Regel, aber die Attributsätze sind relativ oft mit einer Person im übergeordneten Satz verbunden, wie z.B.  *společník* ,  *dědic*  oder  *zástupce*  ( *der Gesellschafter* ,  *der Erbe* , oder  *der Vertreter* ). Der Grund dafür kann sein, dass in diesen zwei Gesellschaften nicht alle Gesellschafter dieselben Rechte und Pflichten haben. Die Relativsätze erklären also die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern.

Beispiel:

*Každý společník je oprávněn podat jménem společnosti žalobu o náhradu škody proti společníkovi,  **který odpovídá společnosti za škodu** , a žalobu o splacení vkladu proti společníkovi,  **který je se splacením vkladu v prodlení** , a v tomto řízení ji zastupovat. (§82a)*

Diese Satztypen waren auch in dem deutschen Text sehr häufig, aber die Mehrheit der Nebensätze gehört zu den **Konditionalsätzen**, was wir auch in dem deutschen Text gefunden haben. Sie müssen natürlich auch ein Teil der Rechtstexte sein, weil sie die normative Funktion des Textes unterstützen. Der Aufbau der Konditionalsätze ist gleich wie der Aufbau im deutschen Text. Am Anfang des Satzes steht auch hier ein Verb. Im tschechischen Rechtstext können wir diesen Typ des Nebensatzes auch nach Konjunktionen  *-li* ,  *jestliže* , oder  *pokud*  erkennen. Der eine Bedingung ausdrückende Modus ist hier häufig durch die Konjunktion  *-li* , die dem Verb zugefügt ist, ausgedrückt, wie  *pověří-li*  statt

*jestliže/když pověří; Je-li statt jestliže/když je.* Diesen Beispielen können wir entnehmen, dass diese Konjunktion auch eine Rolle bei der Sprachökonomie spielt.

Beispiel:

*Společník může navrhnout, aby soud společnost zrušil, jsou-li pro to důležité důvody, zejména porušuje-li jiný společník závažným způsobem svoje povinnosti nebo není-li možné dosáhnout účelu, pro který byla společnost založena. (§90)*

In der folgenden kleinen Tabellen werden die Häufigkeit der Konjunktionen und der Satztypen im deutschen und tschechischen Texten angeführt. Der Konditionalsatz ist der am häufigsten erscheinende Typ des Nebensatzes sowohl im tschechischen, als auch im deutschen Text. Aus dieser Tabelle geht deutlich hervor, dass die beiden Rechtstexte die Variante bevorzugen, die mit dem Verb, bzw. Verb + zugefügten Element *-li* beginnt. Bedeutender Unterschied liegt auch darin, dass in dem deutschen Text die Attributsätze zweimal mehr vertreten sind als in dem tschechischen Text.

Tschechischer Text				Deutscher Text			
Konditionalsatz		Attributsatz		Konditionalsatz		Attributsatz	
51x		38x		90x		64x	
li-	35	který	23	Verb+ so	38	Die/r/s	50
jestliže	11	jenž	7	wenn	28	welche	11
pokud	5			soweit	21		

Neben den Attribut- und Konditionalsätzen kommen im Text auch 11 **Objektsätze** (1), **Konzessivsätze** (2), oder **Kausalsätze** (3) vor. Die Konzessiv-, Kausal-, manchmal auch Temporalsätze wurden im Text nur sporadisch vertreten.

*1) Společenská smlouva může stanovit, že statutárním orgánem jsou pouze někteří společníci nebo jeden společník. (§85)*

2) *Dědic podílu je oprávněn vypovědět účast ve společnosti, i když je společnost založena na dobu určitou, ve lhůtě tří měsíců od právní moci rozhodnutí soudu o dědictví, jinak toto právo zaniká. (§91)*

3) *Jestliže byl zrušen konkurs na majetek komanditisty z jiných důvodů než po splnění rozvrhového usnesení nebo proto, že majetek dlužníka je zcela nepostačující, jeho účast ve společnosti se obnovuje. (§102)*

Die Merkmale des syntaktischen Aufbaus im tschechischen Text sind nach der Meinung der Autorin für den Leser übersichtlicher. Er kann sich in dem Text relativ gut orientieren, weil die Beziehungen zwischen den Sätzen nicht so kompliziert sind und diese Tatsache auch dem Leser das bessere Verständnis ermöglicht.

Der Satzbau weist folgende Merkmale auf, z.B. das häufige Auftreten von Nebensätze, v.a. die Konditionalsätze und Attributsätze. Die Konditionalsätze werden entweder asyndetisch oder mit Konjunktion vorgekommen und der asyndetische Konditionalsatz trägt zur Verkürzung des Satzes bei. Die Attributsätze werden oft mit den Gesellschaftern verbunden und bieten dem Leser nähere Informationen.

## 5.4 Nominalstil

In diesem Kapitel widmet die Autorin ihre Aufmerksamkeit dem Nominalstil. Es wird dann ausführlicher in den Unterkapiteln Lexik, Morphologie und Syntax analysiert. Die Autorin möchte hier die Verdichtung des Inhalts des Textes durch die Nomina beweisen.

### 5.4.1 Analyse des deutschen Textes

Für die Fachtexte bzw. Rechtstexte ist vor allem der Nominalstil typisch. So war es auch bei diesem Text. Es ist vor allem deswegen, dass es nicht um die Erzählung oder ähnliche Charakteristik des Textes geht, sondern um einen Text, in dem viele Tatsache erklärt werden. Deshalb können wir in diesem Text hauptsächlich die Substantive, manchmal auch die Adjektive finden.

#### 5.4.1.1 Wortarten, Wortbildung

Beispiel:

*Die Ansprüche **verjähren** in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die übrigen Gesellschafter von dem Abschluss des Geschäfts oder von der Teilnahme des Gesellschafters an der anderen Gesellschaft Kenntnis **erlangen** oder ohne grobe Fahrlässigkeit **erlangen müssten**; sie **verjähren** ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an. (§113)*

Substantive 16 x Verben **4**

Diesem Beispiel können wir entnehmen, wie der Unterschied zwischen der Anzahl von Substantiven und Anzahl von Verben ist. Also es ist deutlich, dass das Substantiv der Bedeutungsträger ist. Die Adjektive sind auch wichtig, weil sie mit dem Substantiv eng verbunden sind und sie der Bedeutung eine größere Expliztheit geben. Wie schon bei der lexikalische Ebene gesagt wurde, beinhaltet der Text viele Komposita und Ableitungen (sowohl bei Substantiven, als auch bei Adjektiven), die auch zur Sprachökonomie beitragen.

Beispiel:

Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. (§117)

5.4.1.2 Syntax

**Prädikat**

Was das Prädikat betrifft, ist es sehr oft teilverbal. Es besteht aus einem Kopulaverb und einem Substantiv oder Adjektiv. Häufig erscheinen im Text auch die modifiziert verbalen Prädikate mit Verb sein/haben zu + Infinitiv. Die Prädikate bestehen auch aus Vollverben. Die Funktionsverbgefüge als ein weiteres Merkmal des Nominalstils wurden nicht gefunden. Die Typologie der Prädikate wird aus dem Buch von Kühn, *Jura. Bausteine Fachdeutsch für Wissenschaftler*<sup>84</sup> übernommen.

Beispiel:

Vollverb:	<i>sich erstrecken, haften</i>
Kopulaverb + Adjektiv:	<i>nichtig sein, streitig sein,</i>
sein/haben zu + Infinitiv:	<i>zu bewirken sein, zu berechnen haben,</i>

Für die Rechtssprache ist besonders typisch die Verwendung des Kopulaverbs + Adjektiv und auch die Passivumschreibungen durch sein/haben zu + Infinitiv. Die meistens vorkommenden Prädikate bestanden aber aus den Modalverben, denen das selbständige Kapitel 5.5.1.1 gewidmet wird.

**Attribute**

Die Mehrheit der Satzglieder waren die Attribute. Sie waren fast in jedem Satz und sie waren oft mit einem anderen Attribut erweitert. Der Umfang war

---

<sup>84</sup>KÜHN, Peter. *Jura. Bausteine Fachdeutsch für Wissenschaftler*. Heidelberg: Julius Groos Verlag, 1992. 164 s. ISBN 3-87276-682-1.



von einem bis zum fünf Attributen, die noch durch ein anderes Attribut erweitert werden konnten. Die Attribute hatten die Form der Adjektive, Substantive und Partizipien I oder II. Sie haben den Text länger gemacht, aber sie dienten zur genaueren Bedeutung, also sie waren notwendig. Die Attribute werden durch die Substantive und Adjektive geäußert, was wieder die Merkmale des Nominalstils unterstützt.

Beispiel:

*Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich. (§124)*

*Zur Bestellung eines Prokuristen bedarf es der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. (§116)*

#### 5.4.1.3 Morphologie

Im Text sind als morphologisches Merkmal des Nominalstils die Genitivkonstruktionen erschienen, die auch die Erklärung tragen. Die Autorin hat gefunden, dass nur in einem Satz Genitiv mehr als einmal erschienen ist. In anderen Sätzen war es nur ein einstufiges Genitiv.

Beispiel:

*Betrieb **eines Handelsgewerbes**  
mit der Rechtskraft **des Beschlusses**  
eine Beschränkung **des Umfangs der Vertretungsmacht***

#### 5.4.2 **Analyse des tschechischen Textes**

Da die Nominalisierung das Streben nach Kürze ausweist und die Handlung weggelassen wird<sup>85</sup>, sind für den Nominalstil die Nomina wichtiger als die Verben. Die Informationen sind vor allem durch Substantive und Adjektive vermittelt und die die Handlung äußernden Verben, spielen hier eine beschränkte Rolle. Da der deutsche Text aus dem HGB dem Nominalstil entsprochen hat,

---

<sup>85</sup>SANDER, Gerald G. *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen; Basel: A. Francke Verlag, 2004. 199 s. ISBN 3-7720-3362-8. (S. 6)

können wir voraussetzen, dass auch der tschechische Rechtstext dieselbe Eigenschaft haben wird. Jetzt wird der Text aus den drei Sichten, die bereits im deutschen Text betrachtete wurden, analysiert.

#### 5.4.2.1 Wortarten, Wortbildung

Beispiel:

*Společnost informuje bez zbytečného odkladu společníky, že jí byla doručena dražební vyhláška podle zákona upravujícího výkon rozhodnutí postižením podílu komanditisty a že tato dražební vyhláška je k nahlédnutí v sídle společnosti. (§102)*

Substantive 13 x Adjektive/Partizipien 4 x Verben **3**

Zum gleichen Ergebnis sind wir auch im deutschen Text gelangen und zwar, dass die Substantive (teilweise Adjektive) die Mehrheit des Textes bilden und deshalb sie die Bedeutungsträger sind. Die Adjektive sind bei dem tschechischen Rechtstext notwendig, weil die Fähigkeit der tschechischen Sprache Komposita zu bilden sehr beschränkt ist. Also statt der Komposita, an welchen der deutsche Rechtstext sehr reich ist, muss die Bedeutung der Substantive auf eine andere Weise konkretisiert werden, und zwar meistens gerade durch die Adjektive.

Für den Vergleich der Anzahl von Adjektiven im Tschechischen und im Deutschen hat die Autorin zehn Paragraphen ausgewählt, die sich mit der Problematik der Kommanditgesellschaft beschäftigen. Im tschechischen Text geht es um die §93 - §101, im deutschen sind es die Paragraphen §161 - §170. Im tschechischen Text können wir 52 Verben und 217 Substantive finden. Im deutschen Text befinden sich mit 38 Verben und 143 Substantive. Also es ist in den beiden Fällen deutlich, dass die Substantivierung sehr intensiv ist. Im deutschen Text, waren in den zehn Paragraphen insgesamt 18 Adjektive. In zehn Paragraphen im tschechischen Text war die Zahl dreimal größer, und zwar 54 Adjektive. Also auf **der lexikalischen Ebene** gilt die Verdichtung hauptsächlich für Deutsch. Tschechisch trägt aus dieser Sicht eher wenig zur Sprachökonomie bei.

#### 5.4.2.2 Syntax

Auf der syntaktischen Ebene möchte die Autorin ihre Aufmerksamkeit v.a. auf das Prädikat und Attribut richten. Der Grund ist, weil die Prädikate, die aus einem Kopulaverb + Adjektiv/Substantiv bestehen, auch einen nominal Teil haben, der auch den Nominalstil unterstützt. Die Attribute können einen Nebensatz vertreten, wodurch zur Sprachökonomie, die für den Nominalstil auch typisch ist, beitragen.

#### **Prädikat**

Eine andere Eigenschaft, die beide Texte gleich haben, ist die Weise der Äußerung des Prädikats. Statt Modalverben (*muset, moci*), die im Text sehr oft erschienen und die in einem selbstständigen Kapitel behandelt werden, kommen im tschechischen Text mehr die vollverbale Prädikate, wie *vyplatit, podepisovat*, und die teilverbale Prädikate vor. Teilverbale Prädikate bestehen hier aus einem Kopulaverb + Adjektiv, manchmal auch Substantiv – *být neodvolatelný, být osobou*. In beiden Texten war das häufigste Kopulaverb das Verb *sein* (im Tschechischen *být*).

#### Beispiel:

Vollverb: *stanovit, ručit*

Kopulaverb + Partizipien: *být splatný, být převoditelný*

Die Prädikate *být povinen, být oprávněn* entsprechen den deutschen Varianten *verpflichtet sein* und *berechtigt sein*. Beide Texte haben mit diesen Termini sehr oft gearbeitet, also wir können sagen, dass gerade diese Prädikate für Rechtstexte typisch sind. Der Grund dafür ist die Tatsache, dass es sich um eine Umschreibung des Modalverbes handelt und die Modalverben, die Verhältnisse, Rechte und Pflichten unter den Gesellschaftern regeln.

#### **Attribute**

Die Attribute waren natürlich in beiden Texten, aber nach Meinung der Autorin war ihre Häufigkeit bei dem tschechischen Text mehr deutlich. Der Grund dafür sieht die Autorin in den schon mehrmals erwähnten Komposita, die in den

tschechischen Rechtstext nicht erscheinen. Also das Adjektiv erfüllt dann die Funktion des kongruenten Attributs und wegen der großen Anzahl von Adjektiven entstehen dann die mehrstufigen Attribute einfacher.

Beispiel:

*konkurs na majetek společníka (§88)*<sup>86</sup>

*způsobilost komanditisty k právním úkonům (§102)*<sup>87</sup>

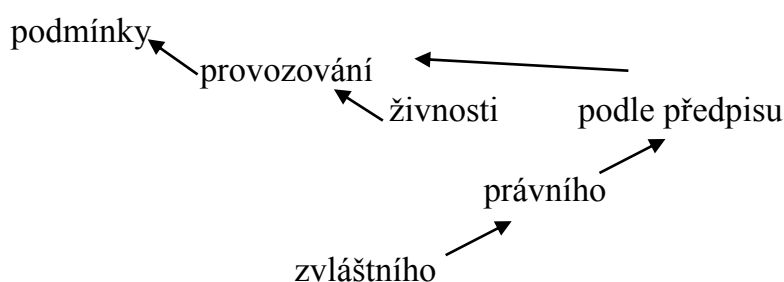
*vyrozumění o neúspěšné opakované dražbě v řízení o výkon rozhodnutí (§102)*<sup>88</sup>

#### 5.4.2.3 Morphologie

Eine morphologische Besonderheit der Rechtstexte ist das häufige Auftreten von Genitiven. Die Genitivkonstruktionen erschienen im tschechischen Text häufiger als im deutschen Text und es war nicht so schwer sie zu finden. Sie tragen zur größeren Explizitheit bei und sie bieten uns weitere Informationen über das Substantiv. Mit anderen Worten, sie sind ein Mittel der Verdichtung, weil sie den Attributsatz ersetzen und den Text damit kürzer ist. Im deutschen Text waren v.a. einstufige Genitive, im tschechischen Text sind auch mehrstufige Genitive mit oder ohne Präposition erschienen.

Beispiel:

*podmínky provozování živnosti podle zvláštního právního předpisu (§93)*



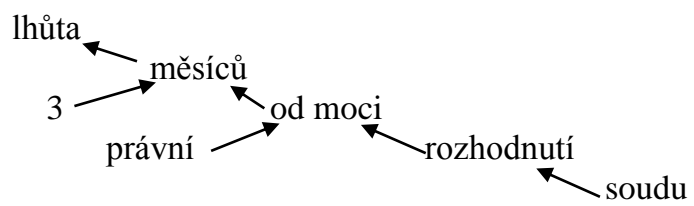
---

<sup>86</sup>Konkurs über das Vermögen eines Gesellschafters. Übersetzt von M.K.

<sup>87</sup>Geschäftsfähigkeit eines Kommanditisten. Übersetzt von M.K.

<sup>88</sup>Verständigung über die erfolglose wiederholte Versteigerung im Verfahren über die Vollstreckung der Entscheidung. Übersetzt von M.K.

*lhůta 3 měsíců od právní moci rozhodnutí soudu (§91)*



## 5.5 Morphologische Ebene

Für die Rechtstexte als Fachtexte ist im Bereich der Morphologie eine erhöhte Verwendung bestimmten grammatischen Kategorien des Verbs typisch. Deshalb wird der Text aus der Sicht der Modalverben und auch des Passivs analysiert. Die Modalverben und ihre Häufigkeit und die Art ihrer Verwendung werden dann in jedem Subkapitel angeführt.

### 5.5.1 Analyse des deutschen Textes

#### 5.5.1.1 Modalverben

In diesem Text können wir neben Vollverben und Kopulaverben auch die Modalverben finden. Die eindeutige Mehrheit gehört dem Modalverb *können*, die niedrigste Anzahl wurde beim Verb *dürfen* beobachtet. Jetzt werden die Häufigkeit der Modalverben und mögliche Weise der Verwendung ihrer Bedeutung mithilfe von Beispielen dargestellt.

#### **Müssen und sollen**

Wie aus den unten genannten Beispielen deutlich ist, trägt hier das Verb *müssen* die Bedeutung einer *Pflicht*. Den Beispielen können wir auch entnehmen, dass ein Beispielsatz auch die Modalverbumschreibung eines anderen Modalverbs beinhaltet. Die Modalverbumschreibungen waren häufiger als die Modalverben. Als Umschreibung dieses Modalverbs wurde mehrmals die Verbindung *verpflichtet sein* (für Personen) oder *erforderlich sein* (für Tatsachen) verwendet. Die Verbindungen mit Umschreibungen *verpflichtet sein*, wurden im Text 5-mal benutzt die zweite Variante *erforderlich sein* erschien im Text 4-mal.

#### Beispiel:

*Auf allen Geschäftsbriefen der Gesellschaft gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden. (§125a)*

*Steht die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so ist jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt; widerspricht jedoch ein anderer geschäftsführender Gesellschafter der Vornahme einer Handlung, so muß diese unterbleiben. (§115)*

Das Verb *sollen* war im Text nur selten. Nach der Meinung der Autorin entspricht dieses Verb teilweise dem Verb *müssen*, also wenn wir „sollen“ ersetzen wollen, können wir hier die Umschreibungen wie *Pflicht haben* usw. benutzen. Es ist auch möglich diese Konstruktion durch Passivumschreibung auszudrücken, mithilfe der Verben *haben/sein + zu + Infinitiv*. Das Verb *sollen* wurde im Text 6-mal verwendet. Zum Schluss kommen im Text diese Verben mit der Bedeutung *Pflicht haben* 13-mal vor.

Beispiel:

*Eine Vereinbarung, dass die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt ihren Anfang nehmen soll, ist Dritten gegenüber unwirksam. (§123)*

### **Können**

Die Bedeutung des Verbs *können* können wir durch *die Erlaubnis haben*, aber auch *das Recht haben*, ersetzen. Nach der Meinung der Autorin sind die Nuancen zwischen den Verben *dürfen* und *können* klein, deshalb können wir im Text keine Ersetzung zum Verb *können* finden. Für die Umschreibung kann daher die Verbindung *berechtigt sein* (im Text 4-mal) und *ermächtigt sein* (im Text 5-mal) gehalten werden. Das Verb *können* war das meist verwendete Modalverb. Es kommt im Text 38-mal vor.

Beispiel:

*Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Erteilung oder zur Mitwirkung bei der Erteilung befugten Gesellschafter erfolgen. (§116)*

*Der Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. (§166)*

### 5.5.1.2 Passiv

In diesem Text können wir relativ viele Passivformen finden. Das Passiv ist sowohl durch *Partizip II + werden/sein* ausgedrückt, als auch durch Passivumschreibungen *sein + zu + Infinitiv*. Nach der Meinung der Autorin ist die Anzahl von Verben, die durch das Passiv oder das Aktiv gebildet werden, ziemlich gleich und zwar deswegen, dass das Hauptthema vor allem der Gesellschafter ist. In diesem Fall, in welchem die gegebene Person ein aktiver Täter ist, ist die Verwendung des Genus Aktiv mehr geeignet. Im Gegenteil stehen die Sätze, in welchen das Subjekt des Satzes die Gesellschaft ist. In solchen Sätzen überwiegt die Verwendung des Passivform.

Beispiel:

#### **Aktivsatz mit einem Täter**

*Nehmen die übrigen **Gesellschafter** einen dahingehenden Antrag des Erben nicht an, so ist dieser befugt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sein Ausscheiden aus der Gesellschaft zu erklären. (§139)*

#### **Passivsatz**

*Ist die **Gesellschaft** durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, so findet eine Liquidation nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, daß Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt. (§145)*

Nach der Meinung der Autorin ist die Benutzung des Passivs nützlich. Das Passiv ist nämlich nur mit Tatsachen wie *Geschäftsführung* verbunden. Bei den Personen, wie z.B. beim Substantiv *der/die Gesellschafter*, wird vor allem die Aktivform benutzt. Die Passivumschreibungen wurden nicht so häufig vertreten. Sie waren aber gut erkennbar und diese Form betont nur die Fachsprache und den Stil, in dem der Text verfasst wird.

Beispiel:

*Die Anmeldungen sind von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken. (§108)*

*Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. (§106)*



Es ist mehr geeignet, das Aktiv zu nutzen „*wenn es aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig ist, klarzustellen, wer gehandelt hat oder wer handeln soll.*“<sup>89</sup> Im Falle dass in einem passivischen Satz die Hinweise auf den Täter mit den Präpositionen „von“ oder „durch“ vorkommen, ist es für das Verständnis besser den Satz im Aktiv zu formulieren. Bei den passivischen Formulierungen kann der Täter weggelassen werden, die Handlung ist hier wichtiger und steht im Vordergrund.<sup>90</sup>

## 5.5.2 Analyse des tschechischen Textes

### 5.5.2.1 Modalverben

Die Modalverben sind nach der Meinung der Autorin für die Rechtstexte auch typisch, v.a. Verben wie *muset*, *nesmět* und *moci*, weil sie die Rechte und Pflichten angeben, die die Gesellschaft oder ihre Mitglieder haben. In dem Teil über die offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaften können wir vor allem zwei Modalverben finden, und zwar *moci* und *muset*.

#### **Muset**

Das Verb *muset* (*müssen*) in dieser Form, d.h. als Modalverb wurde im Text nur 8-mal erwähnt. Häufiger war die Umschreibung *být povinen* (*verpflichtet sein*), die wir im Text 12-mal finden können. Zweimal wurde die Umschreibung *je zapotřebí* (*es ist notwendig*) für den Fall verwendet, dass es sich um eine Tatsache handelt. Die umgekehrte Bedeutung *nesmět* (*dürfen nicht*) wurde im Text nur einmal benutzt. Insgesamt geht es um 22 Ausdrücke mit der Bedeutung *muset*. Nach der Meinung der Autorin ist es logisch, dass im Text dieses Verb nicht so häufig war. Im Text waren nämlich die Wortverbindungen - „...*může*... *nestanoví-li společenská smlouva jinak*“<sup>91</sup>. Diese können wir so verstehen, dass wenn es zu einer Änderung des Gesellschaftsvertrags kommt, können sich die Verhältnisse auch zur Entstehung einer Pflicht entwickeln. Dann müsste schon

---

<sup>89</sup>[http://hdr.bmj.de/page\\_b.1.html](http://hdr.bmj.de/page_b.1.html) [Stand: 15. 4. 2014]

<sup>90</sup>[http://hdr.bmj.de/page\\_b.1.html](http://hdr.bmj.de/page_b.1.html) [Stand: 15. 4. 2014]

<sup>91</sup>...kann..., wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

das Modalverb *muset* verwendet werden. Die tschechische Sprache hat keine andere Art, wie es bei der deutschen Umschreibung haben/sein + zu der Fall ist. Die lexikalischen Variante wurden bereits oben erwähnt.

Beispiel:

*Firma musí obsahovat označení "veřejná obchodní společnost", jež může být nahrazeno zkratkou "veř. obch. spol." nebo "v. o. s.". (§77)*

*Společník může z funkce statutárního orgánu odstoupit, je však povinen vykonat všechna opatření, která nesnesou odkladu. (§85)*

## **Moci**

Bei dem Verb *moci* kommt es zum gleichen Fall wie im deutschen Text. Die Verben *dürfen* und *können*, die den tschechischen Äquivalenten *smět* und *moci* entsprechen, stehen sich in den Rechtstexten bedeutungsgemäß sehr nahe. Deshalb können wir im Text kein Verb *smět* finden, sondern nur das Verb *moci*. Wie schon beim Modalverb *muset* gesagt wurde, spielen diese zwei Verben in den Rechtstexten eine sehr wichtige Rolle, weil sie die Rechtsverhältnisse bzw. die Rechte der Gesellschafter bestimmen. Dieses Verb kommt in dem Text in dieser Form insgesamt 26-mal vor. Gut erkennbar waren auch die Umschreibungen. Dieselbe Bedeutung wurde durch *mít nárok* (*Anspruch auf etwas haben*) (5-mal), *mít právo* (*Recht auf etwas haben*) (3-mal) oder *být oprávněn* (*berechtigt zu etwas*) (11-mal) ausgedrückt.

Beispiel:

*Společník může vložit do společnosti i více vkladů. Tyto vklady se pro účely výpočtu podílu sčítají. (§80)*

*Má právo na vydání stejnopisu účetní závěrky a právo požadovat od komplementářů informace o všech záležitostech společnosti. (§98)*

### 5.5.2.2 Passiv

Im tschechischen Rechtstext können wir einige Passivformen finden, aber nach der Meinung der Autorin ist das Passiv nicht so beliebt wie im deutschen

Text. Die Fälle, in welchen das Passiv sehr häufig war, waren die Umschreibungen von Modalverben – (*společník je povinnen, společník je oprávněn*). Wie bereits bei der Analyse des Passivs im deutschen Text erwähnt wurde, ist das Hauptthema der Gesellschafter, also es ist hier mehr geeignet, das Aktiv zu benutzen.

Im Tschechischen existieren zwei Möglichkeiten, wie das Passiv ausgedrückt werden kann, und zwar ähnlich wie beim Deutschen, d.h. das Verb *být* (in der Vergangenheit – *byl/a/o*, oder in der Gegenwart – *je* ) + *příčestí minulé* (gleich auch im Deutschen - durch Partizip II), z.B. *být odvolán, být podán*.<sup>92</sup> Andere Variante der Äußerung ist durch das Reflexivpronomen „se“+ das Verb in der Gegenwart wie *rozdělí se, sčítají se, řídí se*.<sup>93</sup>

Beispiel:

*Vypořádací podíl se vypočte obdobně jako podíl na likvidačním zůstatku. (§104)*

*Společnost informuje bez zbytečného odkladu společníky, že jí byla doručena dražební vyhláška podle zákona upravujícího výkon rozhodnutí postižením podílu komanditisty a že tato dražební vyhláška je k nahlédnutí v sídle společnosti. (§81)*

Die deutsche Variante mit Passiv hat einen Nachteil, z.B. bei der Verwendung des Passivs im Nebensatz stehen am Ende des Satzes alle Infinitive, und deshalb kann es weniger übersichtlich erscheinen. Dagegen steht im Tschechischen das Verb im Nebensatz fast am Anfang des Satzes, was für den Leser besser ist, weil er sich in dem Inhalt besser auskennen kann. Also nach der Meinung der Autorin bringt die Verwendung des Passivs im Tschechischen keine größeren Probleme mit dem Verständnis.

---

<sup>92</sup>widerrufen werden, eingereicht werden. Übersetzt von M.K.

<sup>93</sup>es wird geteilt werden, sie werden zusammengezählt, es wird geregelt. Übersetzt von M.K.

## 6. Zusammenfassung

Das Ziel der vorliegenden Bachelorarbeit war eine gründliche sprachliche und inhaltliche Analyse der deutschen Gesetzestexte über die Personengesellschaften vorzunehmen. Die Autorin wollte zeigen, welche Sprachmittel in deutschen und tschechischen Rechtstexten, bzw. Gesetzestexten verwendet werden.

Bei der Textsorte und der Funktion des deutschen und tschechischen Textes können wir fast keine Unterschiede finden. Das erfüllt die Erwartungen der Autorin, weil es in den beiden Fällen um die Rechtstexte geht, die ihrem Charakter nach v.a. für die Juristen bestimmt sind. Die einzige Tatsache, die nicht gleich war, war die Gliederung im Handelsgesetzbuch und der Umfang der einzelnen Paragraphen.

Bei der lexikalischen Analyse hat die Autorin festgestellt, dass in den beiden Rechtstexten die Ableitungen vorkommen. Die Ableitungen sind sowohl bei den Substantiven als auch bei den Adjektiven erschienen und die Suffixe oder Präfixe tragen meistens ähnliche Bedeutungen, aber natürlich ist die Form (*-keit* im Deutschen, *-ost* im Tschechischen – beide drücken eine Eigenschaft aus) der Ausgangssprache angepasst. In dem deutschen Text überwogen als Wortbildungstyp aber vor allem die Komposita, die in dem tschechischen Text nicht erscheinen. Was stattdessen für den tschechischen Text typisch war, war die Spezifizierung der Bedeutung des Substantives durch ein Adjektiv.

Aus der Sicht der Syntax können wir in dem tschechischen Text mehr einfache Sätze finden, als in dem deutschen. Die Konstruktion des zusammengesetzten Satzes im deutschen Material bestand aus mehreren Sätzen. Die Hauptsätze waren oft verteilt und zwischen sie wurden die eingebetteten Nebensätze, die manchmal noch einen eingebetteten Nebensatz beinhalten, eingesetzt. Im tschechischen Text kommen keine eingebetteten Nebensätze vor, deshalb sind die Informationen besser verständlich. Die Mehrheit von Nebensätzen stellten in den beiden Texten die Konditional- und Attributsätze dar, aber die Anzahl dieser Sätze war im deutschen Text zweimal größer. Was noch für die beiden Rechtstexte

gilt, ist die Tatsache, dass sie die Verwendung des Konditionalsatzes ohne Konjunktion vorziehen.

Was den Nominalstil betrifft, bilden die Mehrheit der verwendeten Wortarten in den beiden Texten die Substantive oder Adjektive, die vor allem im tschechischen Text verwendet werden. Deshalb trägt hier das Deutsche mehr zur Sprachökonomie bei. Die Prädikate in den beiden Texten bestehen aus Vollverb oder Kopulaverb, das sowohl im tschechischen, als auch im deutschen Text das Hilfsverb *sein/být* ist. Die meist verwendeten Prädikate waren auch die selben, und zwar *být povinnen/verpflichtet sein* oder *být oprávněn/berechtigt sein*.

Aus der Sicht der Morphologie hat Deutsch im Vergleich zu Tschechisch mehrere Möglichkeiten, wie die Modalität ausgedrückt werden kann. Aber bei den Sprachen ziehen die Umschreibungen vor, und in den beiden Fällen wird mehrmals das Verb *können/moci* oder seine Umschreibungen gefunden. Passiv können wir in den beiden Texten finden, aber in dem deutschen häufiger.

Die ausgewählten Texte erfüllten nach der Meinung der Autorin nur teilweise die früheren Erwartungen der Analyse. Es handelt sich um Gesetzestexte, also die Struktur muss mindesten sehr ähnlich sein, was auch die Analyse bestätigt hat. Aber die übersichtliche Ausarbeitung war in dem tschechischen Text mehr deutlich, was für die Autorin eine Überraschung war, und auch die Arbeit mit den Termini, die in dem tschechischen Text früher erklärt und dann weiter benutzt wurden, war einfacher und dem Leser mehr angepasst.

## 7. Resümee

In dieser Bachelorarbeit beschäftigt sich die Autorin mit der sprachlichen und inhaltlichen Analyse der ausgewählten Gesetzestexte, die sich dem Thema der Personengesellschaften widmen. Die Texte über die Personengesellschaften wurden in dem tschechischen und dem deutschen Handelsgesetzbuch gefunden.

Die Arbeit wird in zwei Hauptteile gegliedert. Der erste Teil wird der Theorie gewidmet. Die Autorin erklärt hier detailliert den Begriff der Handelsgesellschaften, dann befasst sie sich mit der Unterscheidung der Personengesellschaften und am Ende des zweiten Kapitels vergleicht sie kurz die Informationen über die deutschen und tschechischen Personengesellschaften aus der Sicht des Inhalts. Im letzten Kapitel wird die Fachsprache charakterisiert.

Im zweiten Teil analysiert die Autorin beide Texte zuerst aus dem Gesichtspunkt der Textsorte und dann widmet sie sich der Analyse der Wortbildung, des Satzaufbaus, Nominalstils und der Morphologie. In jedem Kapitel werden die Ergebnisse der Analyse der einzelnen Ebenen beschrieben; dabei werden bei jeder Ebene die Beispiele angeführt, die für die jeweilige Ebene typischen Merkmale beinhalten, und die ganze Analyse wird auch aus der Sicht der Häufigkeit der Verwendung konkreter Erscheinung mit dem anderen, d.h. tschechischen oder deutschen Text verglichen.

Die Ergebnisse der Analyse der beiden Texte haben beispielsweise diese Schlüsse gebracht: Beide Texte bearbeiten dieselbe Thematik und so gehören sie auch zu derselben Textsorte. Einer der deutlichen Unterschiede bestand in der Gliederung der Kapitel, wo der tschechische Text bei den beiden Gesellschaften die gleichen Namen und Titel benutzt hat, während die deutsche Gliederung bei jeder Gesellschaft verschieden war. Weitere Unterschiede gab es nicht in der Verwendung, sondern eher in der Häufigkeit bestimmter Erscheinungen. Diese erschienen in den beiden Texten, aber in einem von ihnen wurden mehrmals vortreten.

## 8. Resumé

V této bakalářské práci se autorka zabývá jazykovou a obsahovou analýzou vybraných právních textů, věnujících se tématu osobních společností. Texty o osobních společnostech byly nalezeny v českém a německém obchodním zákoníku.

Práce je rozdělena na dvě hlavní části. První část je věnována teorii. Autorka zde detailněji objasňuje pojem obchodní společnosti, poté se zabývá rozdělením osobních společností a v závěru druhé kapitoly krátce srovnává informace o německých a českých osobních společnostech z hlediska obsahu. Poslední kapitola je věnována charakteristice odborného jazyka.

Ve druhé části autorka analyzuje oba texty nejprve z hlediska druhu textu a poté se věnuje analýze slovtvorby, větné skladby, nominálního stylu a morfologie. V každé kapitole jsou popsány výsledky analýzy jednotlivých rovin; u každé roviny jsou uvedeny příklady, které obsahují jevy typické pro danou rovinu, a celý rozbor je pak porovnán s druhým, tzn. českým nebo německým textem, i z hlediska četnosti použití konkrétních jevů.

Výsledky analýzy obou textů přinesly například tyto závěry: Oba texty zpracovávají stejnou tematiku, a patří tak i ke stejnému druhu textu. Jeden ze zřejmých rozdílů se objevil v členění kapitol, kde český text u obou společností používal stejné názvy kapitol a oddílů, oproti tomu německé rozdělení bylo u každé společnosti různé. Další rozdíly nebyly ani tak v užití, jako spíše v četnosti výskytu konkrétních jazykových jevů. Ty se objevovaly v obou textech, ale v jednom z nich byly zastoupeny vícekrát.

## 9. Literaturverzeichnis

### Primäre Quellen

Handelsgesetzbuch ohne Seehandelsrecht, mit Publizitätsgesetz, Wechselgesetz und Scheckgesetz. 54. Auflage. Stand: 28. Januar 2013. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 2013. 304 s. ISBN: 978-3-423-05002-9.

Obchodní zákoník podle stavu k 1.1 2013. Edice Úplné znění, číslo 925. Ostrava-Hrabůvka: Sagit, 2013. 352 s. ISBN 978-80-7208-949-9.

### Sekundäre Quellen

ČECHOVÁ, Marie et al. *Čeština - řeč a jazyk*. 2., přeprac. vyd. Praha: ISV nakladatelství, 2000. 407 s. ISBN 80-85866-57-9.

DVOŘÁK, Tomáš. *Osobní obchodní společnosti ve světle rekodifikace českého obchodního práva*. Vyd. 1. Praha: Wolters Kluwer Česká republika, 2012. 533 s. ISBN 978-80-7357-755-1.

ELIÁŠ, K. *Obchodní společnosti: Základní otázky*. 1. vyd. Praha: C. H. Beck, 1994. 340 s. ISBN 80-7049-090-X.

HELBIG, Gerhard, BUSCHA, Joachim. *Deutsche Grammatik: ein Handbuch für den Ausländerunterricht*. 16. Aufl. Leipzig: Langenscheidt, 1994. 736 s. ISBN 3-324-00118-8.

HORÁLKOVÁ, Milena. *Německý jazyk pro právníky*. 2., upravené a rozšířené vydání. Praha: Spolek čs. právníků Všechno, 1993. 181 s. ISBN 80-85305-21-6.

KÜHN, Peter. *Jura. Bausteine Fachdeutsch für Wissenschaftler*. Heidelberg: Julius Groos Verlag, 1992. 164 s. ISBN 3-87276-682-1.

ROELCKE, Thorsten. *Fachsprachen*. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 1999. 250 s. ISBN 3-503-04932-0.

SANDER, Gerald G. *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen; Basel: A. Francke Verlag, 2004. 199 s. ISBN 3-7720-3362-8.



SIMON, Heike, FUNK-BAKER, Gisela. *Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache*. 4., neubearb. Aufl. München: C.H. Beck, 2009. 316 s. ISBN 978-3-406-56578-6.

TOMÁŠEK, Michal. *Překlad v právní praxi*. 1. vyd. Praha: Linde, 1998. 136 s. ISBN 80-7201-125-1.

### **Internetquellen**

[http://de.wikipedia.org/wiki/Internationalismus\\_\(Sprache\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Internationalismus_(Sprache))

<http://de.wikipedia.org/wiki/Terminus>

[http://hdr.bmj.de/page\\_b.1.html](http://hdr.bmj.de/page_b.1.html)

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Gesellschaft>

<http://www.etymonline.com>

<http://www.jura-basic.de/aufruf.php?file=1&pp=4&art=4&lexi=Recht&input=&find=Personengesellschaft>

<http://www.lexikon48.de/6/3/wirtschaftslehre/besitz-und-eigentum.html>

<http://www.sagit.cz/> (die bereits aufgeführten Seiten sind zurzeit nicht erreichbar, andere Variante durch Google:

[https://www.google.cz/search?q=%E2%80%9ETerm%C3%ADnem+statut%C3%A1rn%C3%AD+org%C3%A1n+jsou+zna%C4%8Deny+osoby%2C&aq=chrome..69i57j69i59.1440j0j7&sourceid=chrome&es\\_sm=122&ie=UTF8#q=%E2%80%9ETerm%C3%ADnem+statut%C3%A1rn%C3%AD+org%C3%A1n+jsou+ozna%C4%8Deny+osoby,&spell=1\)](https://www.google.cz/search?q=%E2%80%9ETerm%C3%ADnem+statut%C3%A1rn%C3%AD+org%C3%A1n+jsou+zna%C4%8Deny+osoby%2C&aq=chrome..69i57j69i59.1440j0j7&sourceid=chrome&es_sm=122&ie=UTF8#q=%E2%80%9ETerm%C3%ADnem+statut%C3%A1rn%C3%AD+org%C3%A1n+jsou+ozna%C4%8Deny+osoby,&spell=1)

[http://www.steuerliches-info-center.de/DE/SteurrechtFuerInvestoren/Unternehmen\\_Ausland/Personengesellschaften/personengesellschaften\\_node.html](http://www.steuerliches-info-center.de/DE/SteurrechtFuerInvestoren/Unternehmen_Ausland/Personengesellschaften/personengesellschaften_node.html)

[http://www.uni-regensburg.de/Einrichtungen/ZSK/Tschechische\\_Rechtssprache/ObchodniPravo/Chapter2/Block2/content.html](http://www.uni-regensburg.de/Einrichtungen/ZSK/Tschechische_Rechtssprache/ObchodniPravo/Chapter2/Block2/content.html)

## **Wörterbücher**

PC Translator<sup>®</sup> 2003. Německý – 670986 v. d. [software]. LangSoft & SOFTEX, 2002

Lingea online slovník. [online]. Abruflbar unter: *http://slovniky.lingea.cz/* [Stand: 15.2.2014]